

**GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ  
IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

**GESETZESTEXTE**

**ÜBERSETZT VON**

**DR. DAVID ŠTROS**

**RECHTSANWALT, PATENTANWALT,**

**VERTRETER FÜR EUROPÄISCHE MARKEN UND MODELLE**

**IN PRAG UND BRATISLAVA**

<b>GESETZ NR. 441/2003 VOM 3. DEZEMBER 2003 (DAS MARKENGESETZ).....</b>	<b>2</b>
<b>GESETZ NR. 527/1990 SML., ÜBER ERFINDUNGEN UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE (DAS PATENTGESETZ).....</b>	<b>31</b>
<b>GESETZ NR. 207/2000 SML., ÜBER DEN SCHUTZ VON GESCHMACKSMUSTERN UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESETZES NR. 524/1990 SML., ÜBER ERFINDUNGEN, GESCHMACKSMUSTER UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE, IM WORTLAUT SPÄTERER VORSCHRIFTEN .....</b>	<b>63</b>
<b>GESETZ NR. 478/1992 SML., DAS GESETZ ÜBER GEBRAUCHSMUSTER (DAS GEBRAUCHSMUSTERGESETZ) .....</b>	<b>83</b>

## **Gesetz Nr. 441/2003 vom 3. Dezember 2003 (das Markengesetz)**

über die Marken und über die Änderung des Gesetzes Nr. 6/2002 Sml., über Gerichte, Richter und Beisitzende und über die Staatsverwaltung der Gerichte und über die Änderung weiterer Gesetze (das Gesetz über Gerichte und Richter), im Wortlaut späterer Vorschriften,

Das Parlament der Tschechischen Republik verabschiedete das folgende Gesetz der Tschechischen Republik:

### ERSTER TEIL

#### Marken

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Der Begriff einer Marke

#### § 1

#### Als Marke schutzfähige Zeichen

Marke kann unter den Bedingungen dieses Gesetzes jegliches Zeichen sein, das graphisch dargestellt werden kann, vor allem Wörter, einschließlich Personennamen, Farben, Zeichnungen, Buchstaben, Zahlen, Form einer Ware oder ihrer Verpackung, wenn dieses Zeichen geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen einer Person von derjenigen einer anderen Person zu unterscheiden.

#### § 2

Auf dem Gebiet der Tschechischen Republik sind Marken geschützt, die

- a) in einem vom Patentamt („das Patentamt“) geführten Markenregister („das Register“) eingetragen sind („nationale Marken“),
- b) aufgrund einer internationalen Anmeldung mit Wirkung für die Tschechische Republik in einem vom Internationalen Büro für geistiges Eigentum im Sinne vom Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken oder vom Protokoll zum Madrider Abkommen („internationale Marken“) eingetragen sind,
- c) in einem vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gemäß der Verordnung des Rates der Europäischen Union über die Gemeinschaftsmarke („die Verordnung des Rates“) („die Gemeinschaftsmarke“) eingetragen sind,
- d) auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft („die Pariser Verbandsübereinkunft“) und des Artikels 6 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums notorisch bekannt sind („notorisch bekannte Marken“).

### § 3

Unter einer älteren Marke versteht man unter Berücksichtigung eines geltend gemachten Prioritätsrechtes für die Zwecke dieses Gesetzes

a) eine mit einem früheren Einreichungsdatum eingetragene

1. nationale Marke,
2. internationale Marke,
3. Gemeinschaftsmarke,

b) eine Gemeinschaftsmarke, zu der der Anspruch auf Eintritt in die Rechte aus einer älteren Marke unter dem Buchstaben a) Punkt 1 und 2 in Anspruch genommen wurde, auch wenn der Inhaber dieser älteren Marke auf sie verzichtete oder wenn diese Marke erloschen ist,

c) eine angemeldete Marke gemäß den Buchstaben a) und b), wenn sie eingetragen wird,

d) eine notorisch bekannte Marke, derer Schutz vor dem Anmeldetag einer späteren Marke entstand und deren Schutz bis zu diesem Datum dauert.

### Schutzverweigerungsgründe (Schutzhindernisse)

### § 4

Folgende Zeichen sind von der Eintragung ins Register ausgeschlossen:

a) Zeichen, die die Erfordernisse einer Marke im Sinne des § 1 nicht erfüllen,

b) Zeichen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt,

c) Zeichen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Qualität, der Menge, des Wertes, der geographischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware dienen,

d) Zeichen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen Handelsgewohnheiten üblich geworden sind,

e) Zeichen, die ausschließlich aus der Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist oder die zur Erreichung eines technischen Ergebnis notwendig ist oder die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, bestehen,

f) Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen,

g) Zeichen, das die Öffentlichkeit vor allem über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Ware oder der Dienstleistungen täuschen können,

- h) Zeichen, die für Weine oder Spirituosen angemeldet werden und die eine geographische Angabe enthalten, ohne daß die Weine oder die Spirituosen solchen geographischen Ursprung haben,
- i) Zeichen, die Zeichen enthalten, die Schutz gemäß Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genießen, und deren Eintragung die zuständigen Stellen nicht zustimmten,
- j) Zeichen, die andere als im Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft genannte Abzeichen, Embleme und Wappen beinhaltet, wenn deren Benutzung von besonderem öffentlichen Interesse ist, es sei denn, daß die zuständige Stelle ihrer Eintragung zustimmte,
- k) Zeichen, die Abzeichen von einem hohen symbolischen Wert beinhaltet, vor allem ein religiöses Symbol,
- l) Zeichen, deren Benutzung gegen die Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift verstoßen, oder deren Benutzung im Widerspruch zu den für die Tschechische Republik aus internationalen Verträgen verbindlichen Verpflichtungen steht,
- m) wenn ersichtlich ist, daß die Markenmeldung („die Anmeldung“) nicht im guten Glauben eingereicht wurde.

#### § 5

Ein im § 4 Buchstabe b) bis d) aufgeführtes Zeichen kann in das Register eingetragen werden, wenn der Anmelder nachweist, daß das Zeichen vor der Eintragung der Marke ins Register infolge seiner Benutzung im Handelsverkehr für die Waren oder Dienstleistungen des Anmelders, für die die Eintragung ins Register beantragt wird, Unterscheidungskraft erlangte.

#### § 6

Ein Zeichen ist von der Eintragung ins Register ausgeschlossen, wenn dieses Zeichen mit einer älteren Marke identisch ist, die für einen anderen Inhaber oder Anmelder und für identische Waren oder Dienstleistungen eingetragen oder angemeldet ist; dies gilt nicht, wenn der Inhaber oder der Anmelder der älteren Marke eine schriftliche Zustimmung mit der Eintragung der jüngeren/späteren Marke ins Register erteilt.

#### § 7

- (1) Das angemeldete Zeichen wird nicht ins Register eingetragen, wenn ein Widerspruch gegen die Eintragung des Zeichens ins Register beim Patentamt eingelegt wurde („der Widerspruch“) durch
  - a) den Inhaber einer älteren Marke, wenn aufgrund der Identität oder Ähnlichkeit mit einer älteren Marke und aufgrund der Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder der Dienstleistungen, die das angemeldete Zeichen und die Marke erfassen, für die Öffentlichkeit eine Gefahr der Verwechslung besteht; die Gefahr der Verwechslung schließt auch die Wahrscheinlichkeit einer gedanklichen Assoziation mit der älteren Marke mit ein;

- b) den Inhaber einer älteren Marke, die mit dem angemeldeten Zeichen identisch ist oder diesem Zeichen ähnlich ist, wenn dieses Zeichen für Waren oder Dienstleistungen eingetragen werden soll, die zwar den Waren oder Dienstleistungen nicht ähnlich sind, für die die ältere Marke eingetragen ist, es sich jedoch um eine ältere Marke handelt, die in der Tschechischen Republik einen guten Ruf genießt, und die Benutzung des angemeldeten Zeichens in unlauterer Weise die Unterscheidungskraft oder den guten Ruf der älteren Marke ausnutzen oder beeinträchtigen würde;
- c) den Inhaber einer älteren notorisch bekannten Marke, wenn aufgrund der Identität oder der Ähnlichkeit mit einer älteren notorisch bekannten Marke und aufgrund der Identität oder der Ähnlichkeit der von dem angemeldeten Zeichen und von der notorisch bekannten Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen die Wahrscheinlichkeit der Verwechslung bei der Öffentlichkeit besteht; die Gefahr der Verwechslung schließt auch die Wahrscheinlichkeit einer gedanklichen Assoziation mit der älteren Marke mit ein;
- d) den Inhaber einer älteren notorisch bekannten Marke, die mit dem angemeldeten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist, wenn dieses Zeichen für solche Waren oder Dienstleistungen eingetragen werden soll, die den Waren oder Dienstleistungen, für die ältere notorisch bekannte Marke geschützt ist, zwar nicht ähnlich sind, wenn es sich jedoch um eine ältere notorisch bekannte Marke handelt, die in der Tschechischen Republik einen guten Ruf genießt, unter der Voraussetzung, daß die Benutzung dieser Marke im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen auf ein Verhältnis zwischen den Waren oder Dienstleistungen und dem Inhaber der notorisch bekannten Marke deuten würde;
- e) den Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke, die mit dem angemeldeten Zeichen identisch oder ähnlich ist, wenn dieses Zeichen für solche Waren oder Dienstleistungen eingetragen werden soll, die den Waren oder Dienstleistungen, für die die ältere Marke eingetragen ist, zwar nicht ähnlich sind, wenn es sich jedoch um eine ältere Marke handelt, die auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft einen guten Ruf genießt, und die Benutzung des angemeldeten Zeichens würde ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise die Unterscheidungskraft oder den guten Ruf der älteren Gemeinschaftsmarke ausnutzen oder sie beeinträchtigen;
- f) den Inhaber einer Marke, die in einem anderen Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft oder in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation, wenn die Anmeldung von einem Handelsvertreter, Vermittler, Agenten oder einer anderen Person, die mit der Wahrung der Wirtschaftsinteressen des Inhabers der Marke gemäß Artikel 6<sup>septies</sup> der der Pariser Verbandsübereinkunft beauftragt wurde („der Agent“), auf seinen eigenen Namen und ohne Zustimmung des Inhabers der Marke eingereicht wurde, es sei denn der Agent rechtfertigt seine Handlungsweise;
- g) den Benutzer/Inhaber eines nicht eingetragenen Zeichens oder eines sonstigen im geschäftlichen Verkehr benutzten Zeichens, das für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, das mit dem angemeldeten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist, wenn das Zeichen von mehr als lediglich örtlicher

Bedeutung ist und das Recht an diesem Zeichen vor dem Tag der Anmeldung entstand;

- h) eine natürliche Person, derer Namensrechte oder deren Rechte auf Schutz von Äußerungen von persönlichem Charakter durch das angemeldete Zeichen beeinträchtigt werden können, gegebenenfalls durch eine Person, die zur Wahrung dieser Persönlichkeitsschutzrechte berechtigt ist;
  - i) eine Person, der Urheberrechte zustehen, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk durch die Benutzung des angemeldeten Zeichens beeinträchtigt werden kann;
  - j) den Inhaber eines sonstigen älteren gewerblichen Schutzrechtes, wenn das gewerbliche Schutzrecht durch die Benutzung des angemeldeten Zeichens beeinträchtigt werden kann;
  - k) eine Person, deren Rechte durch eine Anmeldung, die nicht im guten Glauben eingereicht wurde, beeinträchtigt werden können.
- (2) Einen Widerspruch gemäß Absatz 1 Buchstabe a), b), e) und f) kann auch der Anmelder der in diesen Bestimmungen aufgeführten Marken einlegen.
- (3) Falls die zur Einlegung des Widerspruchs gemäß Absatz 1 berechtigte Person („der Widersprechende“) nach der Einreichung des Widerspruches eine schriftliche Zustimmung zur Eintragung der angemeldeten Marke ins Register erteilt, gilt der eingelegte Widerspruch als zurückgenommen, und das Patentamt stellt das Widerspruchsverfahren ein.

## Abschnitt II

### Wirkungen einer Marke/Schutzinhalt einer Marke

#### § 8

##### Rechte aus einer Marke

- (1) Der Inhaber einer Marke hat das ausschließliche Recht, seine Marke in Verbindung mit Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke geschützt ist, zu benutzen. Der Inhaber einer eingetragenen Marke weist sein Recht mit einem Auszug aus dem Register, gegebenenfalls mit einer Eintragungsbescheinigung nach. Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist berechtigt, zusammen mit seiner Marke das Symbol ® zu benutzen.
- (2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 10 und 11), ist es Dritten untersagt, ohne die Zustimmung des Inhabers der Marke die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen
- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist,

- b) ein Zeichen, wenn wegen seiner Identität oder Ähnlichkeit mit der eingetragenen Marke und wegen der Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen, die mit der Marke gekennzeichnet sind, für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslung besteht, einschließlich die Gefahr einer gedanklichen Assoziation der älteren Marke mit dem Zeichen;
  - c) ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein der Marke ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, die zwar nicht denen ähnlich ist, für die die Marke eingetragen ist, wenn es sich aber um eine Marke handelt, die in der Tschechischen Republik einen guten Ruf genießt, und die Benutzung des Zeichens in unlauterer Weise die Unterscheidungskraft oder den guten Ruf der Marke ausnutzen oder sie beeinträchtigen würde.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 bedeutet die Benutzung im geschäftlichen Verkehr vor allem
- a) das Anbringen eines Zeichens auf Waren oder auf ihre Aufmachung,
  - b) das Anbieten von Waren unter dem Zeichen, das Inverkehrbringen von solchen Waren oder das Lagern dieser Ware zu diesen Zwecken, oder das Anbieten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter dem Zeichen,
  - c) die Einfuhr oder die Ausfuhr von Waren unter dem Zeichen,
  - d) die Benutzung des Zeichens in Geschäftspapieren und in der Werbung.
- (4) Im Falle eines unberechtigten Eingriffs in die Markenrechte hat der Markeninhaber das Recht, beim Gericht die Unterlassung der Eingriffs oder des drohenden Eingriffs und die Beseitigung der Folgen des Eingriffs zu fordern; der Markeninhaber kann auch eine angemessene Genugtuung, auch in Geld, fordern. Das Recht auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung und das Recht auf Schadensersatz bleiben dabei unberührt.
- (5) Der Markeninhaber ist berechtigt, Schadensersatz und angemessene Genugtuung für Handlungen, die nach der Veröffentlichung der Anmeldung vorgenommen wurden, zu fordern. Das Gericht darf in der Hauptsache erst nach der Eintragung der Marke ins Register eine Entscheidung treffen.
- (6) Der Markeninhaber hat gegenüber jedem Dritten, der es beabsichtigt, Waren oder Dienstleistungen auf den Markt zu bringen, auf den oder auf deren Verpackungen, gegebenenfalls auf den begleitenden Geschäftspapieren ein mit seiner Marke identisches oder ein seiner Marke ähnliches Zeichen aufgebracht ist, das Recht auf Auskunft über die Herkunft der Ware oder der Geschäftspapiere, die die Waren oder Dienstleistungen begleiten; die Entscheidung über dieses Recht steht dem Gericht zu; das Gericht weist die Klage ab, wenn dies unverhältnismäßig zu der Triftigkeit der Gefährdung oder der Verletzung ist.
- (7) Der Markeninhaber kann beim Gericht beantragen, daß das Gericht es demjenigen aufgibt, der die Rechte aus einer Marke verletzt oder diese Rechte gefährdet, die Waren, deren Herstellung oder Vermarktung oder deren Lagern zur Gefährdung oder

Verletzung eines durch dieses Gesetz geschützten Rechtes führen würde, aus dem Markt zurückzuziehen und diese Waren zu vernichten, gegebenenfalls die Vernichtung des Materials und Vorrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend bei Tätigkeiten, die die durch dieses Gesetz geschützten Rechte gefährden oder verletzen, verwendet werden, oder die ausschließlich oder überwiegend für solche Tätigkeiten bestimmt sind. Das Gericht ordnet solche Vernichtung nicht an, wenn diese Waren nicht im Eigentum dessen sind, gegen den sich der Antrag richtet, oder wenn die Gefährdung oder Verletzung des Rechtes auch auf einer anderen Weise beseitigt werden könnte und die Vernichtung unverhältnismäßig zu der Gefährdung oder zu der Verletzung wäre. Die Entfernung des Zeichens oder der gefälschten Marke von den Waren vor ihren Vermarktung darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

- (8) Wenn die Marke auf den Namen eines Agenten ohne Zustimmung des Markeninhabers eingetragen wurde („eine auf den Namen des Agenten eingetragene Marke“), so ist der Inhaber der Marke berechtigt, die Benutzung der Marke durch den Agenten zu untersagen, es sei denn der Agent rechtfertigt seine Handlungsweise.

## § 9

### Wiedergabe der Marken in Wörterbüchern

Erweckt die Wiedergabe einer eingetragenen Marke in einem Wörterbuch, Lexikon oder in einem ähnlichen Nachschlagewerk den Eindruck, als sei die Marke eine Gattungsbezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, so hat der Inhaber der Marke das Recht beim Verleger oder Herausgeber zu fordern, daß der Wiedergabe der Marke spätestens bei der folgenden Veröffentlichung oder Auflage des Werkes der Hinweis beigefügt wird, daß es sich um eine eingetragene Marke handelt.

## § 10

### Beschränkung der Wirkungen der Marke

- (1) Der Inhaber einer Marke hat nicht das Recht, dritten Personen zu untersagen
- a) ihre Namen und Nachnamen, Handelsfirmen oder Bezeichnungen oder ihre Anschriften,
  - b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, den Zweck, den Wert, die geographische Herkunft, der Zeit der Herstellung der Ware oder der Zeit der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale,
  - c) Zeichen, die als Hinweis auf die Bestimmung der Ware oder Dienstleistung, insbesondere beim Zubehör oder Ersatzteilen, notwendig sind, im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den Handelsgewohnheiten, den guten Sitten und den Regeln des Wirtschaftswettbewerbes entspricht.
- (2) Der Inhaber der Marke ist verpflichtet, im geschäftlichen Verkehr die Nutzung eines identischen oder ähnlichen Zeichens zu dulden, wenn die Rechte zu diesem Zeichen vor dem Tag der Anmeldung bestehen und wenn die Benutzung dieses Zeichens im Übereinstimmung mit dem tschechischen Recht steht.



## § 11

### Erschöpfung der Markenrechte

- (1) Der Inhaber einer Marke hat nicht das Recht, die Benutzung der Marke für Waren, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung auf den Markt in der Tschechischen Republik gebracht worden sind, zu untersagen.
- (2) Der Inhaber einer Marke hat nicht das Recht, die Benutzung der Marke für Waren, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung auf den Markt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebracht worden sind, zu untersagen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Inhaber der Marke ein berechtigtes Interesse an der Untersagung der weiteren geschäftlichen Verwendung der Waren, insbesondere wenn der Zustand, gegebenenfalls der Charakter der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

## § 12

- (1) Der Inhaber einer älteren Marke oder der Benutzer eines älteren im § 7 Abs. 1 Buchstabe g) aufgeführten Zeichens ist nicht berechtigt, die Nichtigkeitserklärung der späteren identischen oder ähnlichen Marke zu fordern (§ 32), gegebenenfalls die weitere Benutzung der Marke zu verhindern, wenn er die Benutzung dieser Marke innerhalb von fünf Jahren ab Kenntnisnahme der Benutzung der Marke duldet, es sei denn die Anmeldung der späteren Marke ist nicht im guten Glauben eingereicht worden.
- (2) Der Inhaber einer späteren Marke ist nicht berechtigt, die Benutzung einer älteren identischen oder ähnlichen Marke zu untersagen oder ihre Nichtigkeitserklärung zu fordern, auch wenn der Inhaber der älteren Marke seine Rechte aus der Marke nicht mehr geltend machen könnte.

## Abschnitt III Benutzung der Marke

## § 13

### Benutzung der Marke

- (1) Wenn der Inhaber der Marke innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Marke mit einer ernsthaften Benutzung der Marke für die Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, nicht beginnt, oder wenn die Benutzung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünf Jahren unterbrochen wurde, so unterliegt die Marke den in diesem Gesetz aufgeführten Folgen (§ 14 und 31), es sei denn, für die Nichtbenutzung der Marke liegen berechnigte Gründe vor.
- (2) Als ernsthafte Benutzung der Marke gemäß Absatz 1 gilt auch

- a) die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Form, in der die Marke eingetragen wurde, nur in solchen Merkmalen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht verändern,
  - b) das Anbringen der Marke auf Waren oder deren Verpackungen, wenn die Waren ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind.
- (3) Die Benutzung der Marke aufgrund eines Lizenzvertrages (§ 18) und die Benutzung einer Kollektivmarke durch eine Person, die zur Benutzung der Marke berechtigt ist, gilt als Benutzung durch den Inhaber der Marke.

## § 14

### Einige Folgen der Nichtbenutzung der Marke

- (1) Eine Marke kann wegen der Existenz einer älteren Marke nicht für nichtig erklärt werden, wenn die ältere Marke die Bedingungen der Benutzung gemäß § 13 nicht erfüllt.
- (2) Ist die ältere Marke im Sinne des § 13 für alle Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, nicht benutzt, so kann ihre Existenz die Nichtigkeitserklärung der späteren Marke nur für Waren und Dienstleistungen, für die sie benutzt wird, begründen.

## Abschnitt IV

### Marke als Gegenstand des Vermögens

#### Änderung des Inhabers

## § 15

- (1) Die Marke kann unabhängig vom Übergang eines Betriebes übertragen werden, und dies für alle Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, oder nur für einen Teil dieser Waren oder Dienstleistungen. Die Übertragung der Marke muss schriftlich in der Form eines Vertrages erfolgen.
- (2) Die Marke geht auch in anderen, in bestimmten Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen auf einen neuen Inhaber über.
- (3) Die Übertragung, bzw. der Übergang der Marke ist gegenüber Dritten mit der Eintragung ins Register wirksam; der Rechtsnachfolger kann gegenüber dem Patentamt nach der Zustellung des Antrages auf Eintragung der Übertragung oder des Überganges der Markenrechte Rechtshandlungen vornehmen. Jede der beteiligten Vertragsparteien ist berechtigt, den Antrag auf Eintragung der Übertragung oder des Überganges zu stellen, im Falle des Überganges der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Inhabers. Die Erfordernisse des Antrages auf die Eintragung der Übertragung oder des Überganges der Marke bezüglich der Angaben über die Verfahrensparteien und bezüglich der Angaben über die Marke werden in einer Ausführungsvorschrift bestimmt.

- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind auf die Übertragung oder den Übergang einer Anmeldung entsprechend anwendbar.

## § 16

Der Inhaber einer Marke, die in einem Verbandsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft eingetragen ist, kann beim Gericht einen Antrag auf Feststellung des Rechtes auf Eintragung der Änderung des Inhabers der Marke stellen, wenn die Marke auf den Namen des Agenten eingetragen wurde. Das Gericht wird den Antrag zurückweisen, wenn der Agent seine Handlungsweise rechtfertigt und begründet. Auf Antrag trägt das Patentamt anhand eines rechtskräftigen Gerichtsurteils die Änderung des Inhabers der Marke ins Register ein und diese Tatsache wird im Amtsblatt des Patentamtes („das Amtsblatt“) veröffentlicht. Die Erfordernisse des Antrages auf die Eintragung der Änderung des Inhabers der Marke ins Register bezüglich der Angaben über die Verfahrensparteien und bezüglich der Angaben über die Marke werden in einer Ausführungsvorschrift bestimmt.

## § 17

### Andere Rechte

- (1) Die Marke kann verpfändet werden, die Marke kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, und sie kann von der Konkursmasse im Konkursverfahren erfasst werden oder sie kann auf die Liste des Vermögens für die Zwecke eines Vergleiches eingetragen werden.
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Tatsachen werden auf Antrag vom Patentamt ins Register eingetragen, und dies binnen eines Monats nach der Annahme des Antrages. Die Erfordernisse des Antrages bezüglich der Angaben über die Verfahrensparteien und bezüglich der Angaben über die Marke werden in einer Ausführungsvorschrift bestimmt.
- (3) Das Pfandrecht an der Marke entsteht mit der Eintragung ins Register, wenn eine Sonderrechtsvorschrift nichts anderes bestimmt.

## § 18

### Lizenzen

- (1) Das Recht zur Benutzung einer Marke kann Gegenstand eines gemäß einer Sonderrechtsvorschrift abgeschlossenen Lizenzvertrages für alle oder nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, sein. Eine Lizenz kann als eine ausschließliche oder eine nichtausschließliche Lizenz vergeben werden.
- (2) Der Inhaber einer Marke kann seine Rechte aus der Marke gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen, wenn dieser gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages hinsichtlich der Dauer des Lizenzvertrages, der Form in der die Marke verwendet werden darf, des Umfangs der Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, des Gebietes, auf dem die Marke verwendet werden darf, oder der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, verstößt.

- (3) Der Lizenzvertrag ist gegenüber Dritten mit der Eintragung ins Register wirksam; jede der Vertragsparteien kann den Antrag auf Eintragung des Lizenzvertrages ins Register stellen. Die Erfordernisse des Antrages auf die Eintragung des Lizenzvertrages ins Register hinsichtlich der Angaben über die Verfahrensparteien und hinsichtlich der Angaben über die Marke werden in einer Ausführungsvorschrift bestimmt.
- (4) Soweit der Lizenzvertrag nichts anderes vorsieht (*unbeschadet des Lizenzvertrages*), kann der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Markenverletzung nur mit Zustimmung des Inhabers der Marke anhängig machen. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann ein solches Verfahren auch ohne Zustimmung des Inhabers der Marke anhängig machen, wenn der Inhaber der Marke das Verfahren wegen Markenverletzung nicht selber innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung einer Notifikation/Anzeige/Mitteilung des Inhabers der Lizenz über die Verletzung der Rechte anhängig macht.

## Abschnitt V Die Anmeldung

### § 19 Die Anmeldung

- (1) Der Antrag auf die Eintragung einer Marke ins Register ist in der Form einer beim Patentamt eingereichten Anmeldung zu stellen; Gegenstand jeder Anmeldung kann nur eine Marke sein.
- (2) Die Anmeldung muß enthalten:
  - a) den Antrag auf Eintragung der Marke ins Register,
  - b) den Namen und Nachnamen der natürlichen Person und die Anschrift ihres ständigen Wohnsitzes, gegebenenfalls eine Zustellungsanschrift, wenn der Anmelder eine natürliche Person ist, oder die Handelsfirma, gegebenenfalls einen anderen Namen und Sitz, wenn der Anmelder eine juristische Person ist („die Angaben über die Identität des Anmelders“),
  - c) die Angaben über die Identität des Vertreters, wenn der Anmelder vertreten ist,
  - d) ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung der Marke begehrt wird,
  - e) einen Wiedergabe der angemeldeten Marke.
- (3) Der Anmelder der Marke ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Einreichung der Anmeldung die Verwaltungsgebühren gemäß der Sondervorschriften zu entrichten; wird die Verwaltungsgebühren innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet, gilt die Anmeldung als nicht eingereicht. Die Frist für die Zahlung der Verwaltungsgebühren kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.

- (4) Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung der Marke begehrt wird, wird in der Anmeldung in der Reihenfolge der internationalen Klassifizierung zusammen mit der Nummer der Klasse aufgeführt. Die Verwaltungsgebühren gemäß Absatz 3 sind entsprechend der Anzahl der Klassen der internationalen Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet wird, zu entrichten. Das Patentamt veröffentlicht die internationale Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen auf solcher Weise, die auch Zutritt mittels moderner Kommunikationsmittel ermöglicht (*Internet u.ä.*).
- (5) Nimmt der Anmelder das Prioritätsrecht gemäß § 20 in Anspruch, so ist in der Anmeldung die Nummer der Prioritätsanmeldung und der Staat, in dem die Prioritätsanmeldung eingereicht wurde, aufzuführen. Wenn der Anmelder das Prioritätsrecht aus mehreren Anmeldungen in Anspruch nimmt, so ist bei jeder Ware oder Dienstleistung aufzuführen, aus welcher Anmeldung das Prioritätsrecht in Anspruch genommen wird.
- (6) Die Anmeldung muß durch den Anmelder oder durch dessen Vertreter unterschrieben werden.
- (7) Weitere Erfordernisse der Anmeldung hinsichtlich der Wiedergabe der Marke werden in einer Ausführungsvorschrift bestimmt.

## § 20

### Einreichung der Marke

- (1) Mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung erlangt der Anmelder das Prioritätsrecht gegenüber jedem, der eine Anmeldung einer identischen oder ähnlichen Marke für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen später einreicht.
- (2) Das auf der Pariser Verbandsübereinkunft beruhende Prioritätsrecht muß der Anmelder schon in der Anmeldung geltend machen und das Prioritätsrecht muß innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Anmeldung nachgewiesen werden, anderenfalls wird das Patentamt das Prioritätsrecht nicht zuerkennen. Das Prioritätsrecht kann aus jeder Anmeldung geltend gemacht werden, mit der Schutz in einem Verbandsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation beantragt wird; ist der Staat, in dem die erste Anmeldung eingereicht wurde, weder ein Verbandsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft noch ein Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation, so kann das Prioritätsrecht nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit anerkannt werden. Die Frist zum Nachweis des Prioritätsrechts kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.
- (3) Auf Antrag des Anmelders stellt das Patentamt eine Bescheinigung über das Prioritätsrecht („der Prioritätsbeleg“) aus.

## Abschnitt VI

### Verfahren über die Anmeldung

§ 21  
Formelle Prüfung

- (1) Das Patentamt prüft, ob die Anmeldung den im § 19 festgelegten Erfordernissen genügt.
- (2) Entspricht die Anmeldung den Erfordernissen gemäß § 19 Abs. 1, 2, 4 und 6 nicht, so fordert das Patentamt den Anmelder zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer vom Patentamt festgelegten Frist auf. Diese Frist kann nicht kürzer als fünfzehn Tage sein.
- (3) Sind die Mängel der Erfordernisse gemäß § 19 Abs. 1, 2, 4 und 6 nicht beseitigt, so lehnt das Patentamt die Anmeldung ab.
- (4) Sind die Verwaltungsgebühren in vollen Höhe gemäß § 19 Abs. 4 nicht entrichtet worden, so fordert das Patentamt nach dem fruchtlosen Ablauf der im § 19 Abs. 3 festgelegten Frist zur Nachzahlung der Verwaltungsgebühren auf und setzt dazu eine Frist von fünfzehn Tagen. Wenn der Gebührenrückstand innerhalb dieser Frist nicht gezahlt ist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen im Umfang der Klassen von Waren oder Dienstleistungen, auf die sich der eingezahlte Betrag bezieht. Ist es nicht klar, auf welche Klassen der Waren oder Dienstleistungen sich der eingezahlte Betrag bezieht, so gilt die Anmeldung als eingereicht im Umfang der Klassen der Waren und Dienstleistungen, die der Reihe nach in der Anmeldung von der untersten Klasse, die der eingezahlte Betrag deckt. Sind die Verwaltungsgebühren auch in solcher Höhe, die den Verwaltungsgebühren für die Einreichung der Anmeldung entsprechen, so gelten die Verwaltungsgebühren als nicht eingezahlt und das Patentamt erstattet den eingezahlten Teil der Verwaltungsgebühr dem Anmelder zurück.

§ 22  
Materielle Prüfung

- (1) Ist die angemeldete Marke gemäß § 4 oder 6 nicht eintragungsfähig, so weist das Patentamt die Anmeldung zurück. Ist die angemeldete Marke nur für einen Teil der Waren und Dienstleistungen nicht eintragungsfähig, so weist das Patentamt die Anmeldung nur im entsprechenden Umfang zurück. Die Angaben über die Zurückweisung der Anmeldung werden vom Patentamt im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Das Patentamt weist die Anmeldung zurück, wenn die angemeldete Marke Bestandteile einer älteren Marke enthält, die für einen anderen Inhaber angemeldet oder eingetragen ist, wenn diese Bestandteile zur Verwechslung mit der älteren Marke führen könnten; das Patentamt weist die Anmeldung nicht zurück, wenn der Inhaber oder der Anmelder der älteren Marke eine schriftliche Zustimmung mit der Eintragung der späteren Marke ins Register erteilt.
- (3) Enthält die angemeldete Marke einen Bestandteil, der nicht unterscheidungskräftig ist, und kann die Präsenz/Aufnahme dieses Bestandteiles in der Marke zu Zweifeln über den Schutzzumfang Anlaß geben, so kann der Anmelder den Umfang des Schutzes hinsichtlich dieses angemeldeten beschränken; diese Beschränkung des Schutzes wird vom Patentamt zusammen mit der Anmeldung veröffentlicht (§ 23). Die Erklärung über die Beschränkung des Schutzes kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23  
Veröffentlichung der Anmeldung

Sind die Erfordernisse dieses Gesetzes erfüllt, so wird die Anmeldung vom Patentamt im Amtsblatt veröffentlicht.

Bemerkungen und Widerspruch

§ 24  
Bemerkungen

- (1) Bis zur Eintragung der Marke ins Register kann jeder schriftliche, sich vor allem auf in § 4 oder 6 aufgeführte Gründe stützende Bemerkungen, beim Patentamt einreichen; das Patentamt berücksichtigt die Bemerkungen bei der Entscheidung über die Eintragung der Marke ins Register. Die Person, die die Bemerkungen eingereicht hat, ist nicht an dem Verfahren über die Eintragung der Marke vor dem Patentamt beteiligt.
- (2) Das Patentamt muss den Anmelder über die eingereichten Bemerkungen und über das Ergebnis deren Beurteilung informieren und der Anmelder hat das Recht, zu den Bemerkungen innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu nehmen. Das Patentamt muss die Person, die Bemerkungen eingereicht hat, über das Ergebnis der Beurteilung informieren.
- (3) Die im Absatz 1 erwähnten Bemerkungen können nicht auf Gründe des § 7 gestützt werden. Die Bemerkungen müssen den in einer Sondervorschrift vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

§ 25  
Widerspruch

- (1) Die im § 7 aufgeführten Personen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Anmeldung einen auf die im § 7 aufgeführten Gründe gestützten Widerspruch, einlegen. Die Frist zum Einlegen des Widerspruchs kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen, zu begründen und mit Beweisen zu belegen. Das Patentamt läßt verspätet nach Ablauf der im Absatz 1 genannten Frist vorgelegte Ergänzungen des Widerspruchs und Beweise, auf die sich der Widerspruch stützt, außer Betracht. Zusammen mit dem Widerspruch muss der Widersprechende die Verwaltungsgebühren gemäß einer Sondervorschrift entrichten; sind die Verwaltungsgebühren nicht entrichtet, so gilt der Widerspruch als nicht eingelegt.
- (3) Nähere Erfordernisse des Widerspruchs legt eine Durchführungsvorschrift fest.

§ 26  
Widerspruchsverfahren

- (1) Das Patentamt stellt das Widerspruchsverfahren ein, wenn der Widerspruchsgrund entfallen ist. Die Entscheidung über das Einstellen des Widerspruchsverfahren ist vom Patentamt dem Anmelder und dem Widersprechenden zuzustellen.
- (2) Das Patentamt weist den Widerspruch zurück, wenn der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt wurde, wenn der Widerspruch nicht durch eine im § 7 aufgeführte Person eingelegt wurde, wenn der Widerspruch nicht begründet war oder wenn er nicht mit Beweisen belegt wurde.
- (3) Stellt das Patentamt das Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 1 nicht ein, oder weist das Patentamt den Widerspruch gemäß Absatz 2 nicht zurück, so verständigt das Patentamt den Anmelder über den Inhalt des eingelegten Einspruchs und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme zu dem Widerspruch fest. Das Patentamt kann auch den Widersprechenden und den Anmelder ersuchen, sich innerhalb einer festgesetzten Frist über den Widerspruch zu einigen. Ist der Widerspruch zurückgenommen, so stellt das Patentamt das Einspruchsverfahren ein. Legt der Anmelder innerhalb der festgelegten Frist seine Stellungnahme zu dem Widerspruch nicht vor, so entscheidet das Patentamt über den Widerspruch nach Aktenlage.
- (4) Stellt das Patentamt fest, dass die angemeldete Marke in die gesetzlich geschützten älteren Rechte der im § 7 aufgeführten Dritter nicht eingreift, so weist das Patentamt den Widerspruch zurück.
- (5) Stellt das Patentamt während des Widerspruchsverfahren fest, dass die angemeldete Marke die Eintragungsbedingungen nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Markenmeldung eingereicht wurde, erfüllt, so weist das Patentamt die Anmeldung nur in dem Umfang, in dem sie die Eintragungsbedingungen nicht erfüllt, zurück.
- (6) Das Patentamt stellt eine schriftliche Entscheidung über die Zurückweisung der Anmeldung oder über die Zurückweisung des Widerspruchs dem Anmelder und dem Widersprechenden zu. Die Zurückweisung der Anmeldung, gegebenenfalls die Zurückweisung des Widerspruchs wird vom Patentamt im Amtsblatt veröffentlicht.

## § 27

### Änderung der Anmeldung

- (1) Soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmen, können nach der Einreichung der Anmeldung in der Anmeldung keine Änderungen vorgenommen werden, vor allem kann das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Anmeldung eingereicht wurde, nicht geändert werden.
- (2) Die Anmeldung kann auf Antrag des Anmelders nur geändert werden, um Änderung des Namens und des Nachnamens, des Namens, der Handelsfirma und der Anschrift des ständigen Wohnsitzes, des Sitzes, vorzunehmen, gegebenenfalls zur Berichtigung der Formulierungen, Schreibfehler oder offensichtlicher Unrichtigkeiten, wenn die diese Änderung oder Berichtigung die Angaben in der Marke in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit bringen, ohne dabei die angemeldete Marke wesentlich zu ändern. Betrifft die Änderung oder Berichtigung der angemeldeten Marke das Verzeichnis der Waren



oder Dienstleistungen und werden sie nach Veröffentlichung der Anmeldung vorgenommen, so wird die Anmeldung in der geänderten Form veröffentlicht.

- (3) Der Anmelder kann seine Anmeldung jederzeit zurücknehmen. Wird die Anmeldung zurückgenommen, so stellt das Patentamt das Verfahren ein; in diesem Fall werden die Verwaltungsgebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Der Anmelder kann jederzeit das in der Anmeldung enthaltene Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen einschränken. Diese Einschränkung kann nicht zurückgenommen werden.
- (5) Bis zu der Eintragung der Marke ins Register kann der Anmelder die für mehrere Waren oder Dienstleistungen eingereichte Anmeldung teilen. Das Prioritätsrecht der ursprünglichen Anmeldung bleibt auch für die Teilanmeldungen erhalten, wenn sie nur die in der ursprünglichen Anmeldung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen enthalten. Der Anmelder hat eine Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift für so viele Anmeldungen, wie viele durch die Teilung der ursprünglichen Anmeldung entstanden sind, zu entrichten.
- (6) Die Erfordernisse des Antrages auf Änderung und Teilung der Anmeldung hinsichtlich der Angaben über den Anmelder, gegebenenfalls über seinen Vertreter, das Verfahren und die Angaben über die angemeldete Marke werden von einer Durchführungsvorschrift festgelegt.
- (7) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine eingetragene Marke.

## § 28 Eintragung

- (1) Entspricht die Anmeldung den Vorschriften dieses Gesetzes, und wurde das Anmeldeverfahren nicht eingestellt, und wurde innerhalb der Frist gemäß § 25 Abs. 1 kein Widerspruch erhoben worden oder wurde ein Widerspruch mit einer rechtskräftigen Entscheidung zurückgewiesen oder das Widerspruchsverfahren rechtskräftig eingestellt, so trägt das Patentamt die Marke ins Register ein zusammen mit dem Eintragungsdatum und das Patentamt stellt dem Anmelder eine Urkunde über die Eintragung der Marke ins Register aus.
- (2) Die Eintragung der Marke wird vom Patentamt in dem Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Wirkungen der Eintragung der Marke ins Register treten mit der Eintragung ins Register ein.

## Abschnitt VII Schutzdauer und Verlängerung der Eintragung der Marke

## § 29

### Schutzdauer und Verlängerung der Eintragung

- (1) Die Dauer der Eintragung der Marke beträgt zehn Jahre gerechnet vom Tag der Anmeldung an. Beantragt der Inhaber der Marke die Verlängerung nicht, so erlischt die Marke.
- (2) Die Eintragung der Marke wird auf Antrag des Inhabers um jeweils zehn Jahre verlängert. Für die Einreichung des Antrags auf Verlängerung der Eintragung hat der Inhaber eine Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten. Der Antrag auf Verlängerung der Eintragung der Marke ist frühestens innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Schutzdauer zu stellen, spätestens jedoch am Tag des Ablaufes der Schutzdauer. Die Erfordernisse des Antrags auf Verlängerung der Eintragung der Marke legt eine Durchführungsvorschrift fest. Die Frist zur Einreichung des Antrages auf Verlängerung der Eintragung kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.
- (3) Ist die Verwaltungsgebühr nicht entrichtet, oder ist die Verwaltungsgebühr nicht in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet, so fordert das Patentamt den Anmelder zum Entrichten der Verwaltungsgebühr oder des ausstehenden Teiles der Verwaltungsgebühr innerhalb einer festgelegten Frist auf. Ist die Verwaltungsgebühr oder der ausstehende Teil der Verwaltungsgebühr innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet, so gilt der Antrag auf Verlängerung der Eintragung als nicht eingereicht; das Patentamt erstattet den entrichteten Teil der Verwaltungsgebühr dem Antragsteller zurück.
- (4) Der Antrag auf Verlängerung der Eintragung kann spätestens innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzdauer gestellt werden; in diesem Fall ist die Verwaltungsgebühr gemäß Absatz 2 in doppelter Höhe zu entrichten.
- (5) Ist der Antrag außerhalb der im Absatz 2 oder 4 genannten Fristen gestellt, so gilt er als nicht eingereicht; in diesem Fall erstattet das Patentamt die entrichtete Verwaltungsgebühr dem Antragsteller zurück.
- (6) Ist der Antrag auf Verlängerung der Eintragung nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen gestellt, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Eintragung nur für diese Waren oder Dienstleistungen verlängert.
- (7) Die Verlängerung der Eintragung wird am Tage des Ablaufs der Schutzdauer der Marke wirksam; die Verlängerung der Eintragung wird vom Patentamt ins Register eingetragen und im Amtsblatt veröffentlicht.

## Abschnitt VIII

### Verzicht, Verfall und Nichtigkeit

## § 30

### Verzicht auf Rechte zu einer Marke

- (1) Mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Patentamt kann der Inhaber auf seine Rechte zu der Marke für alle oder für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, verzichten; die Wirkungen dieser Erklärung treten mit dem Tage seiner Zustellung an das Patentamt ein, die Erklärung über den Verzicht kann nicht zurückgenommen werden. Das Patentamt trägt den Verzicht auf die Rechte zu der Marke ins Register ein und der Verzicht wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Der Inhaber kann mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Patentamt den Umfang des Schutzes hinsichtlich eines Bestandteiles der Marke einschränken. Das Patentamt entscheidet über die Einschränkung des Schutzes unter Berücksichtigung der Erfüllung der Bedingungen dieses Gesetzes. Die Einschränkung des Schutzes kann nicht zurückgenommen werden.

## § 31

### Verfall

- (1) Das Patentamt löscht die Marke in einem auf Antrag Dritter eröffneten Verfahren, wenn
  - a) die Marke innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen wurde, nicht ernsthaft benutzt wurde, und es für die Nichtbenutzung der Marke keine triftigen Gründe gibt; eine Benutzung, die im Anschluss an einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren der Nichtbenutzung innerhalb von drei Monaten vor der Einreichung des Antrages anfang oder wieder aufgenommen wurde, wird nicht berücksichtigt, sofern die Vorbereitungen für die Aufnahme der Benutzung oder die Fortsetzung mit der Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Inhaber Kenntnis davon erhalten hat, dass ein Antrag auf Löschung der Marke gestellt wurde;
  - b) die Marke infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, zu einer im geschäftlichen Verkehr gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist;
  - c) die Marke nach dem Tag ihrer Eintragung infolge ihrer Benutzung durch ihren Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen wurde, die Öffentlichkeit insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft der Waren oder Dienstleistungen irrezuführen;
- (2) Aufgrund eines innerhalb von sechs Monaten nach der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung, mit der die Benutzung der Marke für eine Handlung im unlauteren Wettbewerb erklärt wird, gestellten Antrages wird das Patentamt in einem Verfahren die Marke löschen. Die Frist zur Einreichung des Antrags kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.
- (3) Liegt ein Verfallsgrund (Löschungsgrund) nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen vor, für die die Marke eingetragen ist, so wird die Marke vom Patentamt nur für diese Waren oder Dienstleistungen gelöscht.

§ 32  
Nichtigkeit

- (1) In einem auf Antrag Dritter oder auf einen besonderen Hinweis eröffneten Verfahren erklärt das Patentamt die Marke für nichtig, wenn die Marke den § 4 oder 6 zuwider eingetragen worden ist/wurde.
- (2) Ist die Marke entgegen § 4 Buchstabe b) oder c) oder d) eingetragen worden, so wird sie nicht für nichtig erklärt, wenn sie durch Benutzung nach ihrer Eintragung Unterscheidungskraft für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, erlangt hat.
- (3) Das Patentamt erklärt eine Marke für nichtig in einem auf Antrag einer im § 7 aufgeführten Person eröffneten Verfahren, und zwar für die in diesem Paragraphen aufgeführten Gründe.
- (4) Eine für nichtig erklärte Marke gilt als von Anfang an als nicht eingetragen.
- (5) Die Marke kann auch für nichtig erklärt werden, nachdem der Inhaber auf die Marke verzichtet hat oder nachdem die Schutzdauer der Marke abgelaufen ist.
- (6) Liegt ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen wurde vor, so wird die Marke nur für diese Waren oder Dienstleistungen für nichtig erklärt.

§ 33  
Sondervorschriften über die Wirkungen des Verfalls und der Nichtigkeit

- (1) Die Wirkungen des Verfalls oder der Nichtigkeit der Marke berühren nicht
  - a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über den Verfall oder über die Nichtigkeit der Marke rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind;
  - b) Verträge, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über den Verfall oder über die Nichtigkeit der Marke geschlossen wurden, im Umfang der aufgrund dieser Verträge vor der Rechtskraft dieser Entscheidung geleisteten Leistung; es ist jedoch möglich, die Rückerstattung der in Erfüllung des Vertrages geleisteten Leistung zu fordern.
- (2) Die Haftung des Inhabers der Marke für Schäden oder für ungerechtfertigte Bereicherung bleibt vom Absatz 1 unberührt.

§ 34  
Antrag auf Erklärung des Verfalls und der Nichtigkeit

- (1) Der Antrag auf Erklärung des Verfalls oder auf Erklärung der Nichtigkeit ist schriftlich zu stellen; der Antrag muss begründet sein und er muss mit Beweisen belegt sein. Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn die Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichtet worden ist.
- (2) Die Erfordernisse des Antrages auf Verfall oder auf die Nichtigkeitserklärung einer Marke hinsichtlich der Angaben über die Verfahrensparteien und der Angaben über die angemeldete Marke werden von einer Durchführungsvorschrift festgelegt.
- (3) Das Patentamt fordert den Inhaber der Marke auf, eine Stellungnahme zu dem Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einzureichen. Reicht der Inhaber der Marke keine Stellungnahme innerhalb der festgelegten Frist ein, so entscheidet das Patentamt nach Aktenlage.

## Abschnitt IX Sondervorschriften über Kollektivmarken

### § 35 Kollektivmarke

- (1) Eine Kollektivmarke ist eine Marke, die schon bei der Anmeldung als solche bezeichnet wird und die dazu dienen kann, Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person oder Mitglieder eines Verbandes von Waren oder Dienstleistungen anderer Personen zu unterscheiden.
- (2) Die Bedingungen der Benutzung einer Kollektivmarke samt der Sanktionen für Verstöße gegen diese Bedingungen werden in einem Vertrag über die Benutzung der Kollektivmarke, der zwischen allen Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person oder Teilnehmer eines Verbandes abgeschlossen wird, festgelegt („der Vertrag über die Benutzung der Marke/die Markensatzung“).
- (3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf die Anmeldung einer Kollektivmarke, das Verfahren über die Anmeldung, die Rechte aus einer Kollektivmarke, das Verfahren über die Erklärung des Verfalls und die Nichtigkeitserklärung der Kollektivmarke die Vorschriften des Abschnitts I bis VIII und des Abschnitts X analog anzuwenden.

### § 36 Erfordernisse der Anmeldung einer Kollektivmarke

- (1) Die Eintragung einer Kollektivmarke wird mit einer schriftlichen Anmeldung, die beim Patentamt einzureichen ist, bewirkt.
- (2) Neben den im § 19 aufgeführten Erfordernissen muss die Anmeldung einer Kollektivmarke Angaben über die Identität der Mitglieder, oder Gesellschafter des Anmelders, die die Kollektivmarke benutzen dürfen, enthalten.
- (3) Der Anmeldung einer Kollektivmarke muss der Vertrag über die Benutzung beigelegt werden.

### § 37

## Prüfung der Anmeldung der Kollektivmarke

- (1) Das Patentamt prüft die Anmeldung der Kollektivmarke im Umfang der §§ 21 bis 27, wobei die Erfüllung der Bedingung des § 4 Buchstabe b) unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 geprüft wird.
- (2) Auf Antrag trägt das Patentamt die Änderung der Mitglieder oder Gesellschafter der juristischen Person oder der Mitglieder des Verbandes ins Register ein.

## § 38

### Rechte aus einer Kollektivmarke

- (1) Die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person oder die Mitglieder eines Verbandes, die im Register eingetragen sind, haben das ausschließliche Recht, die Kollektivmarke für Waren oder Dienstleistungen, für die die Kollektivmarke eingetragen ist, oder in Verbindung mit diesen Waren oder Dienstleistungen zu benutzen.
- (2) Soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, stehen dem Inhaber einer Kollektivmarke die Rechte im Umfang des Abschnitts II dieses Gesetzes zu.
- (3) Den Mitgliedern oder den Gesellschaftern einer juristischen Person oder den Mitgliedern eines Verbandes stehen gleiche Rechte gemäß Absatz 1 unter den in dem Vertrag über die Benutzung der Marke/der Markensatzung festgelegten Bedingungen zu.

## § 39

### Schranken der Rechte aus einer Kollektivmarke

Die Kollektivmarke kann nicht Gegenstand einer Lizenz sein, sie kann nicht verpfändet werden und sie kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

## § 40

### Verfall einer Kollektivmarke und Nichtigkeit einer Kollektivmarke

- (1) Für den Verfall einer Kollektivmarke findet die Bestimmung des § 31 Anwendung.
- (2) Das Patentamt löscht die Kollektivmarke auch, wenn die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person oder die Mitglieder eines Verbandes gegen den Vertrag über die Benutzung der Marke/die Markensatzung auf grober Weise verstoßen und sie sich nicht auf einer Änderung des Vertrages über die Benutzung der Marke/der Markensatzung einigen oder wenn die juristische Person oder der Verband sich auflösen/nicht mehr bestehen.
- (3) Für die Nichtigkeitserklärung der Kollektivmarke gilt die Bestimmung des § 32 entsprechend, wobei die Erfüllung der Bedingung des § 4 Buchstabe b) unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 geprüft wird.

## Abschnitt X

## Allgemeine Vorschriften über das Verfahren vor dem Patentamt

### § 41 Eingaben

Alle Eingaben an das Patentamt sind in der tschechischen Sprache vorzunehmen.

### § 42 Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidungen des Patentamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.
- (2) Die Beschwerde gilt erst als eingereicht, nachdem die Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichtet worden ist.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab der Einreichung der Beschwerde beim Patentamt sachlich zu begründen. Die Frist zur Einreichung der sachlichen Begründung kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.

### § 43 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wenn die Verfahrenspartei ein Beweis darüber vorlegt, dass sie ohne eigenes Verschulden eine gesetzliche Frist oder eine ihr vom Patentamt gesetzte Frist nicht einhalten konnte, erfolgt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 muss innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, wegen dem die Rechtshandlung nicht vorgenommen werden konnte, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der versäumten Frist, eingereicht werden; die Verfahrenspartei muss in dem Antrag Gründe, wegen denen sie die Frist nicht wahren konnte, aufführen, die versäumte Handlung nachholen und die Verwaltungsgebühr für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß einer Sondervorschrift entrichten. Die Frist zur Einreichung des Antrages auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht verlängert werden und die Fristversäumung ist nicht heilbar.
- (3) Wird das Patentamt dem Antrag auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgeben, so treten die Wirkungen der Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls des Verlustes eines anderen Rechts nicht ein; die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird vom Patentamt im Amtsblatt veröffentlicht.
- (4) Rechte Dritter Personen, die in dem Zeitraum zwischen der Einstellung des Verfahrens und der Veröffentlichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Amtsblatt im guten Glauben erworben worden sind, bleiben von der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unberührt.

### § 44

## Register und Amtsblatt

- (1) Das Patentamt führt ein Register, das wichtige, in diesem Gesetz, in einer Durchführungsvorschrift oder durch das Patentamt festgelegte Angaben über Anmeldungen und eingetragene Marken enthält.
- (2) Das Register ist öffentlich und jedermann kann in das Register Einsicht nehmen und aus dem Register Kopien und Auszüge machen. Auf Antrag stellt das Patentamt einen amtlich beglaubigten Auszug oder einen Teilauszug aus dem Register oder eine Abschrift der Eintragung oder eine Bestätigung, dass in dem Register keine Angaben sind, aus. Mit der amtlichen Beglaubigung wird die Übereinstimmung des Auszuges oder der Abschrift mit der Eintragung im Register bescheinigt. Zusammen mit dem Antrag auf die Ausstellung eines Auszuges oder einer Abschrift muss eine Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichtet werden.
- (3) Unverzüglich nach der Zustellung einer rechtskräftigen Entscheidung der jeweiligen zuständigen Behörde trägt das Patentamt die Änderung in den Angaben über eine Markenmeldung oder über eine eingetragene Marke ins Register ein.
- (4) Das Register wird in elektronischer Form geführt und das Patentamt veröffentlicht die in dem Register geführten Informationen auf solche Weise, die auch Zutritt mittels moderner Kommunikationsmittel ermöglicht.
- (5) Die Einzelheiten des Inhalts des Registers sind in der Durchführungsvorschrift enthalten.
- (6) Das Patentamt gibt ein Amtsblatt heraus, in dem vor allem Anmeldungen und eingetragene Marken und weitere Angaben hinsichtlich der Marken, gegebenenfalls Mitteilungen und generelle Informationen des Patentamtes, sowie auch amtliche Mitteilungen und wichtige Entscheidungen veröffentlicht werden.

### § 45

- (1) Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gilt für das Verfahren über Marken die Verwaltungsordnung, mit Ausnahme von Bestimmungen über die Unterbrechung des Verfahrens, die Fristen für die Entscheidung und über die Maßnahmen gegen Tatlosigkeit/Passivität.
- (2) Gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Amtes ist eine gerichtliche Klage gegen Entscheidung gemäß einer Sonderrechtsvorschrift zulässig.

## Abschnitt XI Auslandsbeziehungen

### § 46



- (1) Personen, die einen Betrieb (Handelsniederlassung), ständigen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, gegebenenfalls die Staatsangehörige dieses Staates sind, genießen gleiche Rechte wie Personen, die tschechische Staatsangehörigkeit haben oder die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik einen Betrieb, ständigen Wohnsitz oder Sitz haben; ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat, oder auf dessen Gebiet diese Person einen Betrieb, ständigen Wohnsitz oder Sitz hat, weder ein Verbandsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft noch ein Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation, so können die Rechte gemäß dieses Gesetzes nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zuerkannt werden.
- (2) Eine Person, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik weder einen Betrieb, ständigen Wohnsitz oder Sitz hat, muss in einem markenrechtlichen Verfahren gemäß Sondervorschriften vertreten werden.
- (3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt nicht für natürliche Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik niedergelassen haben oder hier ihre Dienstleistungen erbringen; die Bestimmung des Absatzes 2 gilt ferner nicht für juristische Personen, die ihre Verwaltung oder den Sitz ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, und die sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik niedergelassen haben oder hier ihre Dienstleistungen erbringen. Diese Personen müssen für das Verfahren vor dem Patentamt eine Zustellungsanschrift in der Tschechischen Republik bestimmen, an die ihr amtliche Dokumente hinsichtlich der Anmeldung oder der eingetragenen Marke zugestellt werden können.

#### Antrag auf internationale Eintragung

##### § 47

- (1) Personen, die einen Betrieb, ständigen Wohnsitz oder Sitz in der Tschechischen Republik haben, können durch die Vermittlung des Patentamtes einen Antrag auf internationale Eintragung der Marke gemäß eines internationalen Vertrages stellen, gegebenenfalls die Eintragung von Änderungen hinsichtlich der internationalen Eintragung beantragen.
- (2) Die Erfordernisse der Anmeldung mit dem Antrag auf internationale Eintragung und des Antrages auf die Eintragung von Änderungen hinsichtlich der internationalen Eintragung werden in einer Ausführungsvorschrift bestimmt.
- (3) Der Anmelder einer Marke mit dem Antrag auf internationale Eintragung hat für die im Absatz 1 aufgeführten Handlungen Gebühren gemäß eines internationalen Vertrages zu entrichten; die Höhe der Gebühren gemäß eines internationalen Vertrages veröffentlicht das Patentamt im Amtsblatt.

##### § 48

- (1) Die Eintragung der internationalen Marke, der in der Tschechischen Republik Schutz gewährt wurde, hat die gleichen Wirkungen wie die Eintragung einer nationalen Marke in das vom Patentamt geführte Register.
- (2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen die Eintragung einer internationalen Marke beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die internationale Marke in dem Amtsblatt des Internationalen Büros für geistiges Eigentum veröffentlicht worden ist.

Abschnitt XII  
Marke nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften  
über die Gemeinschaftsmarke

Gemeinschaftsmarke

§ 49

Die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke kann beim Patentamt eingereicht werden; das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag ihrer Einreichung und leitet die Anmeldung innerhalb von vierzehn Tagen an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) weiter. Für die Weiterleitung der Anmeldung hat der Anmelder die mit der Entgegennahme und Weiterleitung verbundenen Kosten zu tragen; die Höhe der Kosten wird in einer Durchführungsvorschrift festgelegt.

§ 50

Umwandlung in die Anmeldung einer nationalen Marke

- (1) Das Patentamt prüft den Antrag auf die Eröffnung des nationalen Verfahrens über die Umwandlung einer Anmeldung oder einer Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in die Anmeldung einer nationalen Marke gemäß Artikel 109 der Verordnung des Rates, wenn der Anmelder innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides
  - a) die Gebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichtet;
  - b) die Übersetzung des Antrages und dessen Anlagen ins Tschechische vorlegt und ein Original des Antrages beifügt;
  - c) eine Zustellungsanschrift in der Tschechischen Republik aufführt;
  - d) eine Wiedergabe der Marke in der in einer Durchführungsvorschrift vorgeschriebenen Zahl vorlegt.
- (2) Das Patentamt überprüft, ob der Antrag gemäß Artikel 108 Abs. 2 der Verordnung des Rates zulässig ist. Einen unzulässigen Antrag weist das Patentamt zurück.
- (3) Der Anmeldung, die durch die Umwandlung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke entstanden ist, wird das Einreichungsdatum oder das Prioritätsdatum der ursprünglichen

Anmeldung, gegebenenfalls auch der Eintritt in die Rechte aus einer älteren Marke, der gemäß Artikeln 34 und 35 der Verordnung des Rates beansprucht wurde, zuerkannt.

- (4) Die Anmeldung, die durch die Umwandlung einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke entstanden ist, wird vom dem Patentamt ohne weiteres ins Register mit dem Prioritätsrecht, das der Gemeinschaftsmarke zuerkannt wurde, eingetragen; diese Tatsache wird im Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 51

- (1) Der Inhaber einer nationalen Marke, deren Anmeldung im guten Glauben vor dem Beitritt der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union eingereicht wurde, oder der das Prioritätsrecht aus der Zeit vor dem Beitritt der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union zusteht, kann die Benutzung einer Gemeinschaftsmarke, deren Wirkungen auf das Gebiet der Tschechischen Republik aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union erstreckt wurden, untersagen, wenn
- a) die Gemeinschaftsmarke mit der nationalen Marke identisch ist, und wenn die Waren oder Dienstleistungen, für die beide Marken eingetragen sind, identisch sind; oder
  - b) aufgrund der Identität oder der Ähnlichkeit der nationalen Marke mit der Gemeinschaftsmarke und aufgrund der Identität oder der Ähnlichkeit der von beiden Marken erfassten Waren oder Dienstleistungen die Wahrscheinlichkeit der Verwechslung bei der Öffentlichkeit besteht, wobei die Gefahr der Verwechslung auch die Wahrscheinlichkeit einer gedanklichen Assoziation mit der nationalen Marke mit einschließt; oder
  - c) die Gemeinschaftsmarke mit der nationalen Marke identisch oder wenn sie ihr ähnlich ist, wobei die von beiden Marken erfassten Waren oder Dienstleistungen zwar nicht identisch oder ähnlich sind, jedoch die nationale Marke die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik guten Ruf genießt, und die Benutzung der Gemeinschaftsmarke in unlauterer Weise die Unterscheidungskraft oder den guten Ruf der nationalen Marke ausnutzen oder sie beeinträchtigen würde.
- (2) Der Inhaber der im Absatz 1 aufgeführten nationalen Marke kann für die Verletzung seiner Rechte Schadensersatz im Umfang des § 8 Abs. 5 für den Schaden, der ihm infolge der Benutzung der Gemeinschaftsmarke auf dem Gebiet der Tschechischen Republik entstanden ist, fordern.

### Abschnitt XIII

#### Übergangsvorschriften, Ermächtigungsvorschriften und Aufhebungsvorschriften

#### § 52

#### Übergangsvorschriften

- (1) Marken, die unter früheren Rechtsvorschriften eingetragen wurde, bleiben weiterhin gültig. Ist ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung einer widerrechtlich eingetragenen Marke eingereicht, so wird die Eintragungsfähigkeit der Marke nach dem bei der Eintragung der Marke ins Register gültigen Gesetz geprüft. Die Marke wird jedoch nicht für nichtig erklärt, wenn ihre Eintragung im Übereinstimmung mit diesem Gesetz ist.
- (2) Für Verfahren über Anmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beendet wurden, findet dieses Gesetz Anwendung. Die Wirkungen von prozessualen Rechtshandlungen, die in diesen Verfahren vorgenommen wurden, bleiben unberührt und werden nach diesem Gesetz angemessen beurteilt. Weist eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Anmeldung Mängel auf, die unter diesem Gesetz weitere Verfahren in der Sache hindern, so fordert das Patentamt den Anmelder zur Beseitigung der Mängel auf und setzt ihm dazu eine angemessene Frist fest.
- (3) Ist die Anmeldung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden, aber die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gemäß § 25 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen, kann innerhalb der festgelegten Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Eintragung der Marke Widerspruch auch gemäß § 7 dieses Gesetzes erhoben werden. Vor der Eintragung der Marke ins Register überprüft das Patentamt auch, ob die Eintragsbedingungen gemäß § 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes erfüllt sind.
- (4) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Löschungsantrag gemäß § 25 des bisherigen Gesetzes eingereicht worden, so wird der Antrag auf Verfall der Marke oder auf die Erklärung der Marke für nichtig unter den Bedingungen und mit den Wirkungen gemäß dieses Gesetzes gehandhabt.
- (5) Ist das Lösungsverfahren gemäß § 25 Abs. 2 und 3 des bisherigen Gesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beendet worden, so hat der Antragsteller auf Ersuchen des Patentamtes die Benutzung der älteren Marke im Sinne des § 13 dieses Gesetzes nachzuweisen.
- (6) Der Löschungsantrag gegen eine Marke gemäß § 26 des bisherigen Gesetzes kann innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.
- (7) Ist die Kollektivmarke unter den bisherigen Rechtsvorschriften eingetragen worden, ohne dass die bisherigen Inhaber eine juristische Person gegründet haben, so können sie diese juristische Person innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gründen. Nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Frist richten sich die Verhältnisse unter den bisherigen Inhabern nach den allgemeinen Vorschriften über das Miteigentum.
- (8) Die Verhältnisse aus den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Register eingetragenen Marken richten sich nach diesem Gesetz. Die Entstehung dieser Verhältnisse als auch die daraus resultierenden Ansprüche richten sich nach den zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gültigen Rechtsvorschriften.

- (9) Die Erklärung einer Marke für notorisch bekannt gemäß § 18 des Gesetzes Nr. 174/1988 Sml., des Markengesetzes, bleibt weiterhin für die im § 42 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 137/1995 Sml., des Markengesetzes, bestimmte Dauer gültig.

### § 53

#### Ermächtigungsvorschriften

Das Patentamt gibt eine Verordnung heraus, in der die Erfordernisse des Antrages auf Eintragung der Übertragung und des Überganges einer Marke (§ 15), des Antrages auf Eintragung der Änderung des Inhabers der Marke (§16), des Antrages auf Eintragung des Pfandrechtes, der Vollstreckung und Exekution einer Entscheidung, des Konkursverfahren, des Vergleichsverfahren (§ 17), des Antrages auf Eintragung des Lizenzvertrages (§ 18), der Anmeldung (§ 19), der Bemerkungen zur Anmeldung (§ 24), des Widerspruchs gegen die Eintragung einer Marke (§ 25), des Antrages auf Änderung oder Teilung der Anmeldung (§ 27), des Antrages auf Verlängerung der Eintragung der Marke (§ 29), des Antrages auf Erklärung des Verfalls der Marke oder auf Erklärung der Marke für nichtig (§ 34), des Antrages auf internationale Eintragung der Marke und des Antrages auf Durchführung der Änderungen im internationalen Register (§ 47), und die Höhe der Kosten der Weiterleitung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke (§ 49) und die Zahl der Ausfertigungen der Wiedergabe der Marke (§ 50 Abs. 1 Buchstabe d)), festlegt.

### § 54

#### Aufhebungsvorschriften

Es wird aufgehoben:

1. Das Gesetz Nr. 137/1995 Sml., das Markengesetz, im Wortlauf späterer Vorschriften.
2. Die Verordnung Nr. 213/1995 Sml., zur Durchführung des Markengesetzes.

## ZWEITER TEIL

### Änderung des Gesetzes über Gerichte und Richter

### § 55

In § 39 des Gesetzes Nr. 6/2002 Sml., über Gerichte, Richter und Beisitzende und über die Staatsverwaltung der Gerichte und über die Änderung weiterer Gesetze (das Gesetz über Gerichte und Richter), wird der bisherige Text als Absatz 1 bezeichnet und der Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut wird hinzugefügt:

„(2) Das Stadtgericht in Prag ist als Gericht erster Instanz für die Gemeinschaftsmarken gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke vom 20. Dezember 1993 in der Tschechischen Republik zuständig.“.

## DRITTER TEIL

### INKRAFTTRETEN

## § 56

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Buchstabe c), § 3 Buchstabe a) Punkt 3 und § 3 Buchstabe b), § 7 Abs. 1 Buchstabe e), § 11 Abs. 2, § 46 Abs. 3, weiter mit Ausnahme des Abschnittes XII und des zweiten Teiles, die erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union in Kraft treten.

# **Gesetz Nr. 527/1990 Sml., über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge (das Patentgesetz)**

## § 1

### Zweck des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes ist die Regelung von Rechten und Pflichten, die aus der Schaffung und Anwendung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen entstehen.

## **TEIL EINS ERFINDUNGEN**

### **ABSCHNITT EINS PATENT AUF ERFINDUNG**

## § 2

Für Erfindungen, die die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllen, erteilt das Patentamt (nachstehend nur „das Patentamt“) Patente.

## § 3

### Patentierbarkeit von Erfindungen

(1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, die das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit sind und die gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Erfindungen werden insbesondere nicht angesehen:

Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;

ästhetische Formschöpfungen;

Pläne, Regeln und Methoden der Ausführung von gedanklicher Tätigkeit, Spielen oder Ausführung von geschäftlichen Tätigkeiten, als auch Computerprogramme;

Wiedergabe von Informationen.

(3) Die Patentierbarkeit der Gegenstände oder der Tätigkeiten, die im Absatz 2 aufgeführt sind, ist ausgeschlossen unter der Voraussetzung, dass die Anmeldung der Erfindung oder das Patent nur diese Gegenstände oder diese Tätigkeiten betreffen.

(4) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden, werden nicht als gewerblich anwendbar im Sinne des Absatzes 1 angesehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Erzeugnisse, insbesondere auf Stoffe oder Stoffgemische, die zur Anwendung bei diesen Verfahren der Behandlung und bei diesen Diagnostizierverfahren bestimmt sind.

## § 4

### Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Patente werden nicht erteilt für:

Erfindungen, deren Anwendung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; dies kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, dass die Anwendung der Erfindung durch eine Rechtsvorschrift verboten ist;

Pflanzensorten und Tierarten oder im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder zur Züchtung von Tieren; diese Bestimmung gilt nicht für mikrobiologische Verfahren und Erzeugnisse, die durch diese Verfahren gewonnen werden.

## § 5

### Neuheit

- a) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
- b) Als Stand der Technik gilt alles, was vor dem Tag, ab dem dem Anmelder das Prioritätsrecht zusteht (§ 27), der Öffentlichkeit schriftlich, mündlich, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.
- c) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt der in der Tschechischen Republik eingereichten Patentanmeldungen mit älterem Prioritätsrecht, wenn sie an dem Tag, ab dem dem Anmelder das Prioritätsrecht zusteht oder nach diesem Tag veröffentlicht worden sind (§ 31). Dies gilt auch für internationale Patentanmeldungen mit älterem Prioritätsrecht, in den das Amt bestimmt worden ist und für europäische Patentanmeldungen (§ 35a) mit älterem Prioritätsrecht, in denen die Tschechische Republik gültig benannt worden ist. Patentanmeldungen, die gemäß Sondervorschriften geheim gehalten werden, gelten für die Zwecke dieser Bestimmung für veröffentlicht nach dem Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts.
- d) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 schließen die Patentierbarkeit der Anwendung eines Stoffes oder eines Stoffgemisches bei der Verwendung bei den im § 3 Abs. 4 aufgeführten Verfahren nicht aus, sofern ihre Anwendung bei diesen Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.
- e) Als Stand der Technik gilt eine solche Veröffentlichung der Erfindung nicht, die nicht früher als sechs Monate vor dem Anmeldetag der Patentanmeldung erfolgt ist und die unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:
- f) auf einen offensichtlichen Missbrauch mit Hinsicht auf den Anmelder oder zu seinem Rechtsvorgänger;
- g) auf die Tatsache, dass der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf einer amtlichen oder auf einer gemäß einem internationalen Abkommen amtlich anerkannten Ausstellung ausgestellt hat. In diesem Fall ist der Anmelder



verpflichtet, bei der Einreichung der Patentanmeldung anzugeben, dass die Erfindung ausgestellt worden ist, und innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung der Anmeldung mit einer Bescheinigung nachzuweisen, dass die Erfindung gemäß einem internationalen Abkommen ausgestellt worden ist.

## § 6

### Erfinderische Tätigkeit

- (1) Eine Erfindung gilt als Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für einen Fachmann auf offensichtlicher Weise aus dem Stand der Technik nicht ergibt.
- (2) Für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist der Inhalt von Patentanmeldungen, die zu dem Tag, ab dem dem Anmelder das Prioritätsrecht zusteht, nicht veröffentlicht wurden (§ 31), nicht entscheidend.

## § 7

### Gewerbliche Anwendbarkeit

Die Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn der Gegenstand der Erfindung hergestellt werden kann oder auf eine andere Weise in der Industrie, Landwirtschaft oder in anderen Bereichen der Wirtschaft benutzt werden kann.

## § 8

### Recht zum Patent

- (1) Das Recht zum Patent steht dem Erfinder der Erfindung oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- (2) Erfinder einer Erfindung ist, wer die Erfindung durch seine schöpferische Tätigkeit geschaffen hat.
- (3) Den Miterfindern steht das Recht auf das Patent in dem Umfang zu, in dem sie sich an der Schaffung der Erfindung beteiligt haben.

## § 9

### Betriebserfindung

- a. Hat jemand die Erfindung zum Zweck der Erfüllung einer Aufgabe aus einem Arbeitnehmersverhältnis, aus einem Mitgliedsverhältnis oder aus einem anderen ähnlichen arbeitsrechtlichen Verhältnis zu dem Arbeitgeber (nachstehend nur „das Arbeitsverhältnis“) geschaffen, so geht das Recht auf das Patent auf den Arbeitgeber über, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Das Recht auf die Urheberschaft bleibt davon unberührt.
- b. Der Erfinder, der die Erfindung in einem Arbeitsverhältnis geschaffen hat, ist verpflichtet, über diese Tatsache den Arbeitgeber unverzüglich schriftlich zu

unterrichten und ihm alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Erfindung notwendig sind, zu übergeben.

- c. Wenn der Arbeitgeber beim Erfinder das Recht auf das Patent binnen 3 Monaten nach der Unterrichtung gemäß Absatz 2 nicht in Anspruch nimmt, geht dieses Recht zurück auf den Erfinder über. Während dieser Frist sind der Arbeitgeber als auch der Erfinder verpflichtet, die Erfindung gegenüber dritten Personen geheim zu halten.
- d. Der Erfinder, der die Erfindung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entwickelt hat, zu dem der Arbeitgeber das Recht in Anspruch genommen hat, hat gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die Feststellung der Vergütung ist der technische und wirtschaftliche Beitrag der Erfindung und der Beitrag, der durch ihre mögliche Anwendung oder ihrer anderen Verwendung entscheidend, wobei der materielle Beitrag des Arbeitgebers an der Erfindung und der Umfang der Arbeitsaufgaben des Erfinders berücksichtigt werden. Wenn die schon geleistete Vergütung in eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit im Verhältnis zu dem Beitrag, der durch die spätere Nutzung der Erfindung oder durch eine andere Anwendung der Erfindung erzielt wurde, gerät, hat der Erfinder das Recht auf einen zusätzlichen Ausgleich/eine zusätzliche Abfindung.

## § 10

Die aus dem § 9 resultierenden Rechte und Pflichten bleiben nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Erfinders mit dem Auftraggeber unverändert/unberührt.

## Wirkung eines Patentes

## § 11

- a. Der Inhaber eines Patentes (§ 34) hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu benutzen, eine Zustimmung zur Benutzung der Erfindung dritten Personen zu erteilen, oder das Patent auf diese Personen zu übertragen.
- b. Das Patent ist ab dem Tag der Mitteilung der Erteilung des Patentes im Amtsblatt des Patentamtes (nachstehend nur „das Amtsblatt“) wirksam.
- c. Dem Anmelder steht eine angemessene Vergütung von derjenigen Person, die nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung (§ 31) den Gegenstand der Patentanmeldung benutzt hat, zu. Das Recht auf angemessene Vergütung kann ab dem Tag, an den das Patent wirksam wird, geltend gemacht werden.
- d. Im Falle einer internationalen Anmeldung, mit der die Erteilung des Patents in der Tschechischen Republik beantragt wird, die nach einem internationalen Abkommen veröffentlicht worden ist, steht dem Anmelder das Recht auf angemessene Vergütung gemäß Absatz 3 erst nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung in tschechischer Sprache (§ 31) zu.

## § 12

- a. Der Umfang des Schutzes aus einem Patent oder aus einer Patentanmeldung ist von den Patentansprüchen bestimmt. Zur Auslegung der Patentansprüche werden auch die Beschreibung und die Zeichnungen herangezogen.
- b. Für die Zeit zur Erteilung des Patents ist der Umfang des Schutzes aus der Anmeldung der Erfindung mit dem Wortlaut der Ansprüche, die in der Anmeldung, die gemäß § 31 veröffentlicht wurde, enthalten sind, gegeben. Ein Patent, so wie es erteilt oder im Widerrufsverfahren gemäß § 23 abgeändert wurde, bestimmt jedoch rückwirkend den Umfang des Schutzes, der aus der Anmeldung der Erfindung hervorgeht, wenn dadurch der Schutz nicht ausgedehnt wird.

## § 13

### Verbot direkter Benutzung

Ohne Zustimmung des Patentsinhabers darf kein Dritter

ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herstellen, anbieten, auf den Markt bringen oder gebrauchen, oder zu diesem Zweck das Erzeugnis einführen oder lagern oder auf andere Weise benutzen;

ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, gegebenenfalls dieses Verfahren zur Anwendung anbieten;

ein durch das Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anbieten, auf den Markt zu bringen, gebrauchen oder zu diesem Zweck einführen oder lagern; dabei werden identische Erzeugnisse für Erzeugnisse gehalten, die mit dem Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, gewonnen werden, wenn es höchstwahrscheinlich ist, dass das Erzeugnis mit dem Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, hergestellt wurde, und dem Patentinhaber es trotz angemessenen Bemühungen nicht gelungen ist, das tatsächlich benutzte Herstellungsverfahren festzustellen, solange das Gegenteil nicht nachgewiesen ist. Bei der Beweisführung des Gegenteiles müssen die Rechte aus dem Handelsgeheimnis gewahrt werden.

## § 13a

### Verbot indirekter Benutzung

1. Ohne die Zustimmung des Patentinhabers ist es jedem Dritten verboten, einer anderen Person als der Person, die zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigt ist, Mittel die sich auf ein wesentliches Element dieser Erfindung beziehen und die in diesem Sinne zu seiner Verwirklichung dienen, zu liefern oder zur Lieferung anzubieten, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel zur Verwirklichung der patentierten Erfindung geeignet sind und dass sie dazu bestimmt sind.

2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn diese Mittel auf dem Markt allgemein erhältlich sind, es sei denn der Dritte die Abnehmer dazu veranlasste, eine im § 13 verbotene Handlung zu begehen.
3. Personen, die die im § 18 Buchstabe c) bis e) aufgeführten Handlungen ausüben, werden als Personen, die zur Benutzung der Erfindung im Sinne von Absatz 1 berechtigt sind, nicht angesehen.

#### § 13b

#### Erschöpfung der Rechte

Der Patentinhaber hat nicht das Recht, Dritten die Disposition mit einem Erzeugnis, das Gegenstand des geschützten Patents ist, zu untersagen, wenn dieses Erzeugnis auf den Markt in der Tschechischen Republik vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung gebracht wurde, es sei denn es liegen Gründe für die Ersteckung der Rechte aus dem Patent auf die erwähnten Tätigkeiten vor.

#### § 14

- a) Die Zustimmung (Lizenz) zu der Benutzung einer Erfindung, die mit einem Patent geschützt ist, wird mit einem schriftlichen Vertrag gegeben (nachstehend nur „der Lizenzvertrag“).
- b) Der Lizenzvertrag wird mit der Eintragung ins Patentregister gegenüber Dritten wirksam (§ 69).

#### § 15

Das Patent wird mit einem schriftlichen Vertrag, der mit der Eintragung ins Patentregister gegenüber Dritten wirksam wird, übertragen.

#### § 16

#### Miteigentum des Patents

- a) Stehen die Rechte aus demselben Patent mehreren Person zu (nachstehend nur „die Mitinhaber“), richten sich die Verhältnisse unter ihnen nach den allgemeinen Vorschriften über Teilmiteigentum.
- b) Ist unter den Mitinhabern nichts anderes vereinbart worden, hat jeder der Mitinhaber das Recht, die Erfindung zu benutzen.
- c) Zu dem gültigen Abschluss eines Lizenzvertrages bedarf es, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, der Zustimmung aller Mitinhaber; jeder der Mitinhaber ist berechtigt, Ansprüche aus der Verletzung der Rechte aus dem Patent allein geltend zu machen.
- d) Zur Übertragung des Patents bedarf es der Zustimmung aller Mitinhaber. Der Mitinhaber ist berechtigt, ohne Zustimmung anderer Mitinhaber seinen Anteil nur

auf einen der Mitinhaber zu übertragen; auf einen Dritten kann er seinen Anteil nur dann übertragen, wenn keiner der Mitinhaber innerhalb der Frist von einem Monat sein schriftliches Angebot der Übertragung annimmt.

#### Beschränkung der Wirkung des Patents

### § 17

1. Das Patent ist nicht gegenüber dem wirksam, der vor der Entstehung des Prioritätsrechts (§ 27) die Erfindung unabhängig vom Erfinder oder vom Patentinhaber in Benutzung genommen hat oder der dazu nachweisbare Veranstaltungen getroffen hat (nachstehend nur „der Vorbenutzer“).

2. Wird keine Einigung erreicht, kann der Vorbenutzer beim Gericht fordern, dass der Patentinhaber sein Recht anerkennt.

### § 18

Die Rechte des Patentinhabers werden nicht verletzt, wenn die geschützte Erfindung:

am Bord von Schiffen anderer Staaten, die Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (nachstehend nur „die Pariser Verbandsübereinkunft“) sind, an die die Tschechische Republik gebunden ist (nachstehend nur „die Unionsländer“), im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, in den Geräten und in anderem Zubehör, benutzt wird, wenn diese Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Tschechische Republik gelangen, und diese Gegenstände nur für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet werden;

beim Bau oder beim Betrieb von Luftfahrzeugen oder Landfahrzeugen von Unionsländern oder als Teile dieser Luftfahrzeuge oder Landfahrzeuge benutzt werden, wenn diese vorübergehend oder zufällig in die Tschechische Republik gelangen;

bei Einzelzubereitung eines Arzneimittels in einer Apotheke auf Grund einer ärztlichen Verordnung einschließlich der Manipulation mit dem auf dieser Weise zubereiteten Arzneimittels benutzt wird;

bei Tätigkeiten, die zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden, benutzt wird;

bei Tätigkeiten, die mit dem Gegenstand der Erfindung zu Versuchszwecken vorgenommen werden, benutzt wird.

### § 19

#### Lizenzbereitschaft

a) Erklärt der Anmelder, gegebenenfalls der Patentinhaber beim Patentamt, dass er jedermann das Recht zur Benutzung der Erfindung gestattet (Lizenzbereitschaft), entsteht das Recht zur Benutzung der Erfindung jedem Dritten, der die Lizenzbereitschaft annimmt und der dies dem Anmelder oder dem Patentinhaber schriftlich mitteilt. Das Patentamt vermerkt die Lizenzbereitschaft im Patentregister.

- b) Die Erklärung der Lizenzbereitschaft kann nicht widerrufen werden.
- c) Das Recht des Patentinhabers auf Bezahlung des Lizenzpreises ist von der Entstehung des Rechts zur Benutzung der Erfindung unberührt.
- d) Die Jahresgebühren für ein Patent, bei dem der Patentinhaber die Lizenzbereitschaft im Sinne von Absatz 1 erklärt hat, werden die Verwaltungsgebühren nach einer Sondervorschrift in der Hälfte bezahlt.

## § 20

### Zwangslizenz

Benutzt der Patentinhaber die Erfindung grundlos gar nicht oder benutzt er die Erfindung nicht genügend und hat der Patentinhaber innerhalb einer angemessenen Frist ein ordentliches Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages nicht angenommen, kann das Patentamt auf Grund eines begründeten Antrags ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung des Patents (Zwangslizenz) erteilen; diese Lizenz kann nicht vor dem Ablauf von 4 Jahren nach der Einreichung der Patentanmeldung oder 3 Jahren nach der Erteilung des Patents erteilt werden, wobei diejenige Frist, die später abläuft, ausschlaggebend ist.

Die Zwangslizenz kann auch dann erteilt werden, wenn Gründe für die Gefährdung eines wichtigen öffentlichen Interesses vorliegen.

In der Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz legt das Patentamt Bedingungen, Umfang und Dauer der Zwangslizenz unter Berücksichtigung der Umstände des Falles fest. Die Zwangslizenz kann überwiegend für Lieferungen auf den tschechischen Markt erteilt werden.

Die Zwangslizenz kann nicht anders als im Rahmen einer Übertragung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens, in dem der Unternehmer die Erfindung aufgrund der Zwangslizenz benutzt (nachstehend nur „der Empfänger der Zwangslizenz“), übertragen werden.

Der Empfänger der Zwangslizenz kann während der Dauer der Zwangslizenz auf das Recht zur Benutzung der Erfindung mit einer Eingabe beim Patentamt verzichten; mit dem Tag der Zustellung dieser Eingabe erlischt die Wirksamkeit der Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz.

Auf Antrag des Patentinhabers, in dem er nachweist, dass sich die Bedingungen für die Erteilung der Zwangslizenz geändert haben, ohne dass ihre wiederholte Änderung erwartet werden könnte, oder dass der Empfänger der Zwangslizenz die Zwangslizenz während eines Jahres nicht benutzt, gegebenenfalls dass er die Bedingungen, die bei der Erteilung der Lizenz vorgeschrieben wurden, nicht erfüllt, widerruft das Patentamt die Zwangslizenz oder es ändert die Bedingungen, den Umfang oder die Dauer der Zwangslizenz.

Die Erteilung der Zwangslizenz berührt nicht das Recht des Patentinhabers auf die Entrichtung des Lizenzpreises. Wird der Preis der Lizenz nicht von den beteiligten Parteien vereinbart, wird er auf Antrag vom Gericht unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der

Erfindung und der gewöhnlichen Preise der Vertragslizenzen in dem gegebenen Bereich der Technik festgelegt.

Die Zwangslizenz wird ins Patentregister eingetragen (§ 69).

## § 21

### Dauer eines Patents

Die Laufzeit des Patents ist zwanzig Jahre ab der Einreichung der Anmeldung der Erfindung.

Für die Aufrechterhaltung des Patents muss der Patentinhaber jedes Jahr Verwaltungsgebühren gemäß einer Sondervorschrift entrichten.

Die Rechte dritter Personen, die nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Entrichtung der Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents im guten Glauben mit der Benutzung des Gegenstandes der Erfindung angefangen haben oder die zur solchen Benutzung ernste und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, bleiben von der Entrichtung der Gebühr unberührt.

## § 22

### Erlöschen des Patents

Das Patent erlischt, wenn:

die Dauer des Patents erlischt;

der Patentinhaber die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patents innerhalb der festgelegten Frist die entsprechenden Gebühren nicht entrichtet;

der Patentinhaber auf das Patent verzichtet; in diesem Fall erlischt das Patent mit dem Tag, an dem die schriftliche Erklärung des Patentinhabers beim Patentamt eingeht.

## § 23

### Widerruf des Patents

Das Patentamt widerruft das Patent, wenn nachträglich festgestellt wird:

- (1) dass die Erfindung die Bedingungen der Patentierbarkeit nicht erfüllt hat;
- (2) dass die Erfindung im Patent nicht so klar und vollständig beschrieben ist, dass sie ein Fachmann ausführen könnte;
- (3) dass der Gegenstand des Patents über den Inhalt der ursprünglichen Einreichung der Anmeldung der Erfindung hinausgeht oder dass die Gegenstände der Patente, die aufgrund einer Teilung der Anmeldung erteilt worden sind, über den Inhalt der

ursprünglichen Einreichung hinausgehen oder wenn der Umfang des Schutzes, der sich aus dem Patent ergibt, breiter gemacht wurde ;

- (4) dass der Inhaber des Patents kein Recht auf das Patent gemäß § 8 hat; in diesem Fall nimmt das Patentamt den Widerruf auf Antrag der berechtigten Person vor (§ 29).

Betreffen die Gründe der Widerrufung nur einen Teil des Patents, wird das Patent teilweise widerrufen. Der teilweise Widerruf des Patents wird durch die Änderung seiner Ansprüche, Beschreibung oder Zeichnungen vorgenommen.

Der Widerruf des Patents ist rückwirkend ab dem Tag des Anfangs seiner Gültigkeit.

Der Antrag auf Widerruf eines Patents kann auch nach dem Erlöschen eines Patents eingereicht werden, wenn der Antragsteller sein Rechtsinteresse nachweist.

## **TEIL ZWEI VERFAHREN ÜBER DIE ERTEILUNG EINES PATENTS**

### Anmeldung der Erfindung

#### § 24

Das Verfahren über die Erteilung des Patents wird mit der Einreichung der Anmeldung einer Erfindung beim Patentamt eröffnet.

Das Patentamt ist die Stelle, bei der Staatsbürger der Tschechischen Republik als auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik haben, internationale Anmeldungen einreichen können.

Das Patentamt ist die Stelle, bei der eine europäische Patentanmeldung nach dem Europäischen Patentübereinkommen, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973 (nachstehend nur „das Europäische Patentübereinkommen“) eingereicht werden kann; dies gilt nicht für eine geteilte europäische Patentanmeldung.

Beinhalten die europäische Patentanmeldung und die internationale Patentanmeldung Tatsachen, bei denen der Anmelder zur Geheimhaltung nach einer Sonderrechtsvorschrift verpflichtet ist, so ist der Anmelder verpflichtet, sie beim Patentamt einzureichen und gleichzeitig die Zustimmung des Nationalen Sicherheitsamtes zur Einreichung dieser Anmeldung vorzulegen.

Der Anmelder ist verpflichtet, für die Einreichung der Anmeldung gemäß der Absätze 1 und 2 eine amtliche Gebühr nach Sondervorschriften und im Falle einer internationalen Anmeldung gemäß Absatz 2 auch Gebühren, die nach einem internationalen Abkommen für das Verfahren über die Anmeldung einer Erfindung vorgeschrieben sind, zu entrichten; die Höhe der Gebühren wird vom Patentamt im Amtsblatt veröffentlicht.

#### § 25

In der Anmeldung der Erfindung muss aufgeführt werden, wer ihr Erfinder ist.



Auf Antrag des Erfinders führt das Patentamt seinen Namen bei der Veröffentlichung der Anmeldung der Erfindung und in der Mitteilung über die Erteilung des Patents nicht auf.

#### § 26

Eine Anmeldung der Erfindung kann nur eine Erfindung oder eine Gruppe der Erfindungen, die untereinander so verbunden sind, dass sie eine erfinderische Idee darstellen, enthalten. Ist in einer Anmeldung Schutz für eine Gruppe von Erfindungen beantragt, dann ist die Bedingung der Einheitlichkeit der Erfindung erfüllt, wenn unter diesen Erfindungen eine technische Beziehung gegeben ist, die ein oder mehrere identische oder untereinander korrespondierende technische Sondermerkmale betreffen. Unter technischen Sondermerkmalen versteht man solche technische Merkmale, die den Beitrag jeder der Erfindung, betrachtet als eine Einheit, zum Stand der Technik bestimmen.

Die Erfindung muss in der Anmeldung der Erfindung so klar und vollständig erklärt werden, dass sie ein Fachmann verwirklichen kann. Ist die Erfindung ein wirtschaftlicher Produktionsmikroorganismus, muss dieser in einer öffentlichen Sammlung der Kulturen zu dem Tag hinterlegt werden, ab dem dem Anmelder das Prioritätsrecht zusteht.

Im Zweifel kann das Patentamt den Anmelder auffordern, mit der Vorführung des Gegenstandes der Anmeldung der Erfindung oder auf einer anderen Weise die Anwendbarkeit der Erfindung nachzuweisen. Wird dies nicht nachgewiesen, wird der angemeldete Gegenstand als nicht anwendbar angesehen.

#### § 27

Mit der Einreichung der Anmeldung entsteht dem Anmelder das Prioritätsrecht.

Das Prioritätsrecht, das aus einem internationalen Abkommen hervorgeht, muss der Anmelder dies bereits in der Anmeldung der Erfindung geltend machen und auf Aufforderung des Patentamtes innerhalb der vom Patentamt festgesetzten Frist dies auch nachweisen, sonst wird dieses Recht nicht berücksichtigt.

Das Prioritätsrecht gemäß Abs. 2 kann geltend gemacht werden, wenn die Anmeldung der Erfindung in einem Staat oder für einen Staat, der ein Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft ist oder der ein Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation ist; wenn der Staat, in dem die erste Einreichung der Anmeldung der Erfindung gemacht wird, weder ein Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft noch ein Mitgliedsstaat ist, kann das Prioritätsrecht aus dieser Einreichung nur unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit anerkannt werden.

#### § 28

Ist beim zuständigen Organ ein Verfahren im Streit über das Recht auf das Patent eröffnet worden, unterbricht das Patentamt das Anmeldeverfahren über die Anmeldung der Erfindung.

Für die Dauer der Unterbrechung werden die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen gestundet, mit Ausnahme der Frist gemäß § 31 Abs. 1.

Das Prioritätsrecht wird gewahrt, wenn der berechtigte Anmelder die Fortsetzung des Verfahrens innerhalb von drei Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung über das Recht auf das Patent beantragt. Handlungen, die vor der Unterbrechung des Verfahrens und zur Erteilung des Patents vorgenommen worden sind, werden als gültig auch für das weitere Verfahren angesehen.

## § 29

Das Patentamt schreibt die Anmeldung der Erfindung, gegebenenfalls das Patent, auf die Person um, für die das Gericht entscheidet, dass die der Erfinder ist.

Das Patentamt schreibt den Anmelder oder den Inhaber eines Patents um, wenn das zuständige Organ im Streit über das Recht auf das Patent entscheidet, dass dieses Recht einer anderen Person zusteht.

## Vorläufige Prüfung der Anmeldung der Erfindung

## § 30

Das Patentamt unterzieht die Anmeldung einer vorläufigen Prüfung,

- a. ob sie nicht einen Gegenstand, der offensichtlich im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder § 26 Abs. 2 steht, beinhaltet,
- b. ob sie nicht einen Gegenstand gemäß § 3 Abs. 2 oder § 4 beinhaltet,
- c. ob sie nicht Mängel aufweist, die ihre Veröffentlichung hindern würden,
- d. ob der Anmelder die entsprechenden Verwaltungsgebühren entrichtet hat.

Beinhaltet die Anmeldung der Erfindung einen Gegenstand, der offensichtlich im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder § 26 Abs. 2 steht, oder beinhaltet sie einen Gegenstand gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder § 4, so weist das Patentamt die Anmeldung zurück.

Beinhaltet die Anmeldung der Erfindung einen Gegenstand, der Mängel aufweist, die die Veröffentlichung der Anmeldung hindern, oder wenn der Anmelder die entsprechenden Verwaltungsgebühren nicht bezahlt, so fordert das Patentamt den Anmelder auf, zu diesen Tatsachen innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu nehmen und die Mängel zu beheben.

Behebt der Anmelder innerhalb der festgelegten Frist die Mängel der Anmeldung, die ihre Veröffentlichung hindern, nicht, oder entrichtet der Anmelder die entsprechenden Verwaltungsgebühren nicht, so stellt das Patentamt das Verfahren ein. Auf diese Konsequenz muss der Anmelder bei der Festlegung der Frist aufmerksam gemacht werden.

## § 31

Das Patentamt veröffentlicht die Anmeldung der Erfindung nach dem Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts und diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt verkündet.

Die Anmeldung der Erfindung kann vor der im Absatz 1 aufgeführten Frist veröffentlicht werden, wenn der Anmelder es spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Tag der Entstehung des Prioritätsrechts beantragt und wenn er die entsprechende Verwaltungsgebühr nach den Sondervorschriften entrichtet. Das Patentamt veröffentlicht die Anmeldung der Erfindung vor dem Ablauf der im Absatz 1 aufgeführten Frist, wenn auf die Erfindung schon ein Patent erteilt wurde; ohne Zustimmung des Anmelders veröffentlicht das Patentamt die Anmeldung jedoch nicht vor dem Ablauf von 12 Monaten nach dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts.

Das Patentamt kann zusammen mit der Anmeldung der Erfindung einen Bericht über den Stand der Technik (Recherche), die sich zu der in der Anmeldung beanspruchten Erfindung bezieht, veröffentlichen.

## § 32

Nach der Veröffentlichung der Anmeldung der Erfindung kann beim Patentamt jeder Einwendungen zur Patentierbarkeit ihres Gegenstandes einreichen; das Patentamt berücksichtigt die Einwendungen bei der Prüfung der Anmeldung der Erfindung.

Personen, die die Einwendungen gemäß Absatz 1 eingereicht haben, werden nicht an dem Verfahren über die Anmeldung beteiligt. Der Anmelder der Erfindung muss aber über die Einwendungen informiert werden.

## Vollständige Prüfung der Anmeldung der Erfindung

## § 33

Das Patentamt unterzieht die Anmeldung der Erfindung einer vollständigen Prüfung, in dem es überprüft, ob sie die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen für die Erteilung eines Patents erfüllt.

Das Patentamt nimmt die vollständige Prüfung auf Antrag des Anmelders der Erfindung oder einer anderen Person vor, oder es kann sie von Amts wegen vornehmen.

Der Antrag auf die vollständige Prüfung muss spätestens innerhalb von 36 Monaten nach der Einreichung der Anmeldung der Erfindung gestellt werden und der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Zusammen mit dem Antrag muss der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Sondervorschriften entrichten.

Das Patentamt nimmt die vollständige Prüfung unmittelbar nach dem Eingang des Antrags auf.

Wenn der Antrag auf Durchführung der vollständigen Prüfung nicht ordnungsgemäß innerhalb der im Absatz 4 aufgeführten Frist gestellt wurde, gegebenenfalls wenn das Patentamt innerhalb dieser Frist die vollständige Prüfung der Anmeldung von Amts wegen nicht aufgenommen hat, so stellt das Patentamt das Verfahren über die Anmeldung ein.

## § 34

Sind die Bedingungen, die für die Erteilung eines Patents vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, weist das Patentamt die Anmeldung zurück. Vor der Zurückweisung der Anmeldung der Erfindung muss es dem Anmelder ermöglicht werden, zu den Unterlagen, auf deren Grundlage über die Anmeldung entschieden werden soll, Stellung zu nehmen.

Falls der Anmelder die Mängel der Anmeldung, die die Erteilung des Patent hindern, nicht innerhalb einer festgelegten Frist behebt, stellt das Patentamt das Verfahren über die Anmeldung ein. Auf diese Konsequenz muss der Anmelder bei der Festlegung der Frist aufmerksam gemacht werden.

Erfüllt der Gegenstand der Anmeldung der Erfindung die vorgeschriebenen Bedingungen und hat der Anmelder die entsprechende Verwaltungsgebühr gemäß Sondervorschriften entrichtet, so erteilt das Patentamt dem Anmelder das Patent; der Anmelder wird zum Patentinhaber. Das Patentamt stellt dem Anmelder eine Patentschrift aus, in der es den Namen des Erfinders nennt und derer Bestandteil die Beschreibung der Erfindung und die Patentansprüche sind, und verkündet die Erteilung des Patents im Amtsblatt.

## § 35

Gibt es mehrere Anmeldungen für Erfindungen mit einem identischen Gegenstand, so kann nur ein Patent erteilt werden.

# **TEIL DREI**

## **EUROPAISCHE PATENTANMELDUNG UND EUROPAISCHES PATENT**

### § 35a

Eine europäische Patentanmeldung mit Wirkung für die Tschechische Republik (nachstehend nur „europäische Patentanmeldung“), der das Anmeldedatum zuerkannt wurde, hat in der Tschechischen Republik die gleichen Wirkungen wie eine Anmeldung, die gemäß § 24 zum gleichen Datum eingereicht wurde. Genießt die europäische Patentanmeldung das Prioritätsrecht aus einem früheren Datum, als der Tag der Einreichung der europäischen Patentanmeldung, so gilt für die Zuerkennung der Wirkungen der Anmeldung dieses frühere Datum.

Ist die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden oder wird sie für zurückgenommen gehalten, hat dies die gleichen Wirkungen wie das Einstellen des Verfahrens über die Anmeldung der Erfindung gemäß § 64 Abs. 2. Ist die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen worden, hat dies die gleiche Wirkung wie die Zurückweisung der Anmeldung der Erfindung gemäß § 34 Abs. 1.

Die Wiedereinsetzung der Rechte des Anmelders einer europäischen Patentanmeldung, gegebenenfalls dem Inhaber eines europäischen Patents mit Wirkung für die Tschechische Republik (nachstehend nur „das europäische Patent“), durch das Europäische Patentamt gilt auch in der Tschechischen Republik.

Ist die europäische Patentanmeldung vom Europäischen Patentamt veröffentlicht worden, hat ihr Anmelder eine Übersetzung der Patentansprüche ins Tschechische vorgelegt und hat er die Verwaltungsgebühr für das Zugänglichmachen gemäß einer Sondervorschrift entrichtet, so macht das Patentamt diese Übersetzung der Öffentlichkeit zugänglich und verkündet diese Tatsache im Amtsblatt. Nach diesem Zugänglichmachen kann der Anmelder einen angemessenen Ersatz gemäß § 11 Abs. 3 fordern, wenn das vom Europäischen Patentamt erteilte Patent in der Tschechischen Republik wirksam wird (§ 35c).

Für die Auslegung des Umfangs des Schutzes aus einer europäischen Patentanmeldung ist der Inhalt der europäischen Patentanmeldung entscheidend, modifiziert von der Fassung des europäischen Patents in der Sprache, in der vor dem Europäischen Patentamt das Verfahren über die Europäische Patentanmeldung geführt wurde; geht aus dem europäischen Patent ein breiterer Schutz als aus der veröffentlichten europäischen Anmeldung hervor, so ist der Schutz nur in dem Umfang gewährt, in dem der Schutz aus der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung als auch aus dem erteilten europäischen Patent hervorgeht. Wenn die Übersetzung der Patentansprüche gemäß Absatz 4 nicht der Fassung in der Sprache des Verfahrens entspricht, so kann der Schutz aus einer europäischen Patentanmeldung nur in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem er aus der Übersetzung in die tschechische Sprache ersichtlich ist.

Wenn der Anmelder dem Patentamt eine berichtigte Übersetzung der Patentansprüche in die tschechische Sprache vorlegt, so gilt diese berichtigte Übersetzung anstelle der ursprünglichen Übersetzung ab dem Tag der Verkündung ihres Zugänglichmachens im Amtsblatt; für das Zugänglichmachen muss der Anmelder eine Verwaltungsgebühr gemäß der Sondervorschrift entrichten. Rechte dritter Personen, die im guten Glauben den Gegenstand der europäischen Patentanmeldung benutzt haben oder dazu ernste und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, der nach der vom Anmelder vorgelegten Übersetzung nicht in den Schutzzumfang gefallen ist, den Gegenstand der europäischen Patentanmeldung zu benutzen, sind von der Vorlage der neuen Übersetzung nicht betroffen.

## § 35b

### Umwandlung der europäischen Patentanmeldung in die nationale Patentanmeldung

Auf Antrag des Anmelders einer europäischen Patentanmeldung, der im Sinne von Artikel 136 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gestellt wird, leitet das Patentamt ein Verfahren über diese Anmeldung wie über eine nationale Anmeldung ein.

Wenn das Patentamt den Antrag gemäß Absatz 1 erhält, fordert es den Anmelder auf, innerhalb von 3 Monaten eine Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in die tschechische Sprache in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und die Gebühr für die Einreichung der Anmeldung der Erfindung zu entrichten.

Wenn der Anmelder die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt hat und das Patentamt den Antrag auf Umwandlung der europäischen Patentanmeldung innerhalb von 20 Monaten nach dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts erhalten hat, so erkennt das Patentamt der nationalen Anmeldung das Prioritätsrecht aus der ursprünglich eingereichten europäischen Patentanmeldung zu.

Auf Antrag des Anmelders verhandelt das Patentamt über die europäische Patentanmeldung, die gemäß Absatz 1 eingereicht wurde, wie über eine nationale Anmeldung eines Gebrauchsmusters gemäß einer Sondervorschrift. Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

### § 35c

#### Wirkungen eines europäischen Patents

Ein vom Europäischen Patentamt erteiltes Patent hat die gleichen Wirkungen wie ein Patent, das gemäß § 34 Abs. 3 erteilt wurde.

Das europäische Patent wird in der Tschechischen Republik an dem Tag wirksam, an dem die Erteilung des europäischen Patents in dem Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden ist; der Inhaber des Patents ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach diesem Tag die Übersetzung der Patentschrift in die tschechische Sprache vorzulegen und eine Verwaltungsgebühr für seine Veröffentlichung gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten. Innerhalb dieser Frist muss der Inhaber dem Patentamt eine Anschrift in der Tschechischen Republik vorlegen, an die ihm amtliche Nachrichten, die sein Patent betreffen, zugestellt werden. Das Patentamt verkündet die Erteilung des europäischen Patents im Amtsblatt und es veröffentlicht die Übersetzung der europäischen Patentschrift.

Wird die Übersetzung der europäischen Patentschrift in die tschechische Sprache nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 vorgelegt, kann sie der Inhaber des europäischen Patents in einer nachträglichen Frist von 3 Monaten vorlegen, wenn er gleichzeitig eine Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichtet.

Wird die Übersetzung der europäischen Patentschrift in die tschechische Sprache auch nicht in der Frist gemäß Absatz 3 vorgelegt, gilt das europäische Patent in der Tschechischen Republik von Anfang an als unwirksam.

Nach der Mitteilung über die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt trägt das Patentamt das europäische Patent ins tschechische Register europäischer Patente mit Angaben, die in das europäische Patentregister eingetragen werden, ein.

### § 35d

#### Umfang des Schutzes aus einem europäischen Patent

Für die Feststellung des Schutzzumfangs eines europäischen Patents ist seine Fassung in der Sprache entscheidend, in der das Verfahren über die europäische Patentanmeldung vor dem Europäischen Patentamt geführt wurde; wenn aber aus der Übersetzung der Patentschrift, die dem Patentamt gemäß § 35c Abs. 2 vorgelegt wurde, ein engerer Schutz hervorgeht, so können sich dritte Personen auf diese Übersetzung berufen.

Der Inhaber eines europäischen Patents ist berechtigt, dem Patentamt eine berichtigte Übersetzung der europäischen Patentschrift in die tschechische Sprache vorzulegen. Die berichtigte Übersetzung wird anstelle der ursprünglichen Übersetzung nach der Veröffentlichung dieser berichtigten Übersetzung durch das Patentamt gelten; für diese Veröffentlichung ist der Inhaber des europäischen Patents verpflichtet, eine Gebühr gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten.

Rechte dritter Personen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik im guten Glauben den Gegenstand benutzt haben oder dazu ernste und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, der nach der Übersetzung, die in der Zeit vor der Veröffentlichung der berechtigten Übersetzung galt, nicht in den Schutzzumfang des europäischen Patents gefallen ist, diesen Gegenstand zu benutzen, sind von der Vorlage der neuen Übersetzung nicht betroffen.

## § 35e

### Doppelschutzverbot

Wenn ein nationales Patent auf eine Erfindung, auf die schon demselben Inhaber oder seinem Rechtsnachfolger ein europäisches Patent mit demselben Prioritätsrecht erteilt worden ist, erteilt wird, so wird das nationale Patent in dem Umfang, in dem es sich mit dem europäischen Patent überschneidet, unwirksam, und zwar an dem Tag, an dem die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen das europäische Patent abgelaufen ist, ohne dass ein Widerspruch eingelegt worden wäre, oder an dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung, mit der das europäische Patent in dem Widerspruchsverfahren aufrechterhalten wurde.

Das nationale Patent wird nicht wirksam gemäß § 11 Abs. 2 in dem Umfang, in dem es sich mit dem europäischen Patent überschneidet, wenn es erst nach dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Widerspruchs gegen das europäische Patent, ohne dass ein Widerspruch eingelegt worden ist, oder erst nach der Rechtskraft der Entscheidung, mit der das europäische Patent im Widerspruchsverfahren aufrechterhalten worden ist, erteilt wird.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind von dem Widerruf des europäischen Patents gemäß § 35f Abs. 5 nicht betroffen.

## § 35f

### Widerruf des europäischen Patents

Wenn das Europäische Patentamt ein europäisches Patent widerruft, gegebenenfalls wenn es ein europäisches Patent in geänderter Fassung aufrechterhält, so hat diese Entscheidung Wirkung in der Tschechischen Republik.

Das Patentamt verkündet den Widerruf eines europäischen Patents, gegebenenfalls seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung gemäß Absatz 1 im Amtsblatt.

Ist das europäische Patent im Widerspruchsverfahren in geänderter Fassung durch das Europäische Patentamt aufrecht erhalten worden, so ist sein Inhaber verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Mitteilung dieser Änderung im Europäischen Patentblatt dem Patentamt eine Übersetzung der Patentschrift in die Tschechische Sprache vorzulegen und eine Gebühr für ihre Veröffentlichung zu entrichten. Das Patentamt verkündet die Aufrechterhaltung des Patents in der geänderten Fassung im Amtsblatt und es veröffentlicht die Übersetzung der geänderten Fassung der Patentschrift.

Wird die Übersetzung der geänderten Fassung der europäischen Patentschrift ins Tschechische nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 3, so gilt das europäische Patent in der Tschechischen Republik von Anfang an als ungültig.

Ist die Frist nach der Europäischen Patentübereinkunft zur Einlegung des Einspruchs fruchtlos verstrichen, oder ist das europäische Patent im Einspruchsverfahren nicht widerrufen worden, so kann das europäische Patent vom Patentamt gemäß § 23 widerrufen werden; das Patentamt unterbricht das Verfahren über den Widerruf des europäischen Patents, wenn vor dem Europäischen Patentamt ein Einspruchsverfahren, das eine identische Sache anbetrifft, anhängig ist. Wenn im Einspruchsverfahren das europäische Patent nicht widerrufen wurde, wird das Patentamt auf Antrag das Verfahren über den Widerruf des Patents aufnehmen.

Im Verfahren über den Widerruf eines europäischen Patents ist seine Fassung in der Sprache des Verfahrens verbindlich.

#### § 35g

Der Inhaber eines europäischen Patents ist verpflichtet, für seine Aufrechterhaltung Gebühren gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten.

Die Rechte dritter Personen, die nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Entrichtung der Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents im guten Glauben mit der Benutzung des Gegenstandes der Erfindung angefangen haben oder die zur solchen Benutzung ernste und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, bleiben von der Entrichtung der Gebühr unberührt.

### **TEIL VIER ERTEILUNG VON ERGAENZENDEN SCHUTZZERTIFIKATEN FUER ARZNEIMITTEL UND FUER PFLANZENSCHUTZMITTEL**

#### § 35h

Das Patentamt erteilt auf Mittel, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mit einem in Kraft befindlichen Patent geschützt sind, ergänzende Schutzzertifikate (nachstehend nur „Schutzzertifikate“), wenn sie ein Wirkstoff von Mitteln sind, die vor der Einführung auf den Markt einer Registrierung gemäß Sondervorschriften unterliegen.

Ein Wirkstoff ist ein chemisch hergestellter Stoff oder eine Mischung von Stoffen, ein Mikroorganismus oder eine Mischung von Mikroorganismen, die allgemeine oder spezifische heilende oder präventive Wirkungen im Bezug auf Erkrankungen von Menschen oder Tieren haben oder die ihnen zum Zweck der Diagnose der Krankheit, der Besserung oder der Beeinflussung des Gesundheitszustandes verabreicht werden können oder die zum Schutz der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse bestimmt sind.



Das Mittel gemäß Absatz 1 ist der Wirkstoff oder eine Mischung, die einen Wirkstoff oder mehrere Wirkstoffe, die in der Form, die auf den Markt als ein Arzneimittel oder als ein Pflanzenschutzmittel gebracht wird, verarbeitet sind, beinhaltet.

## § 35i

### Antrag auf Erteilung des Schutzzertifikats

Der Antrag auf die Erteilung eines Schutzzertifikats ist vom Inhaber des Patents, dessen Gegenstand ein Erzeugnis ist, einzureichen, mit Ausnahme von Patenten, die nach § 82 erteilt wurden, oder dessen Gegenstand ein Verfahren zur Herstellung eines Erzeugnisses oder eine Verwendung des Erzeugnisses als Arzneimittel, gegebenenfalls als eines Pflanzenschutzmittels (nachstehend nur „das Grundpatent“), oder sein Rechtsnachfolger, einreichen.

Der Antrag auf Erteilung eines Schutzzertifikats ist innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung über die Registrierung des Mittels gemäß Sondervorschriften zu stellen; erfolgt die Registrierung vor der Erteilung des Grundpatents, so ist der Antrag auf die Erteilung des Schutzzertifikates innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Erteilung des Patents zu stellen.

Der Antrag auf Erteilung des Schutzzertifikats muss enthalten

einen Antrag auf Erteilung des Schutzzertifikats, der enthalten muss

- i. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- ii. den Namen und die Anschrift des Vertreters, wenn der Antragsteller vertreten ist,
- iii. die Nummer des Grundpatents und die Bezeichnung der Erfindung,
- iv. die Nummer und das Datum der ersten Registrierung des Mittels gemäß Sondervorschriften;

eine Kopie der Entscheidung über die Registrierung des Mittels, die nach den Sondervorschriften erlassen wurde, und in der das Mittel identifiziert ist, einschließlich die Zusammenfassung der Merkmale des Mittels, wenn es sich um ein Arzneimittel handelt;

die chemische, generische oder andere Bezeichnung, die es ermöglicht, den Stoff, der mit dem Grundpatent geschützt ist, mit dem registrierten Mittel zu identifizieren.

Zusammen mit der Einreichung des Antrages auf Erteilung eines Schutzzertifikats muss der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichten.

Das Patentamt trägt die Einreichung des Antrages auf die Erteilung des Schutzzertifikats in das Patentregister ein und veröffentlicht sie in dem Amtsblatt. In der Veröffentlichung wird der Name und die Anschrift des Antragstellers, die Nummer des Grundpatents und die Bezeichnung der Erfindung, die mit dem Patent geschützt wird, die Nummer und das Datum der Registrierung, einschließlich der Bezeichnung des Mittels, dessen Einführung auf den Markt mit dieser Registrierung ermöglicht wurde, erwähnt.

## § 35j

### Bedingungen für die Erteilung des Schutzzertifikats

Das Patentamt erteilt das Schutzzertifikat, wenn zu dem Datum der Einreichung des Antrages gemäß § 35i die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) das Grundpatent ist auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wirksam;
- (2) das Mittel beinhaltet einen Wirkstoff, der mit dem Grundpatent geschützt ist und das Mittel ist gültig als Arzneimittel oder als Pflanzenschutzmittel gemäß Sondervorschriften registriert;
- (3) auf das Mittel ist bis jetzt kein Schutzzertifikat erteilt worden;
- (4) die Registrierung gemäß Buchstaben b) ist die erste Genehmigung zur Einführung eines massenhergestellten Arzneimittels in der Tschechischen Republik oder die erste Genehmigung zur Einführung eines Pflanzenschutzmittels auf den Markt in der Tschechischen Republik.

## § 35k

### Erteilung des Schutzzertifikats

Wenn der Antrag auf die Erteilung des Schutzzertifikats die Erfordernisse, die im § 35i enthalten sind, und wenn das Mittel, für welches die Erteilung des Schutzzertifikats beantragt wird, die Erfordernisse gemäß § 35j erfüllen, so erteilt das Patentamt ein Schutzzertifikat, das in das Patentregister eingetragen wird. Das Patentamt führt in dem Schutzzertifikats folgendes auf:

- a. den Namen und die Anschrift des Inhabers des Schutzzertifikats;
- b. die Nummer des Grundpatents und die Bezeichnung der Erfindung;
- c. die Nummer und das Datum der ersten Registrierung, die Behörde, die die Entscheidung über die Registrierung erlassen hat, und die Bezeichnung des Mittels, dessen Einführung auf den Markt mit dieser Registrierung genehmigt wurde;
- d. die Dauer der Gültigkeit des Schutzzertifikats.

Das Patentamt veröffentlicht die Erteilung des Schutzzertifikats im Amtsblatt. Die Veröffentlichung enthält die Angaben gemäß Absatz 1.

Erfüllt der Antrag auf Erteilung des Schutzzertifikats die Erfordernisse des § 35j nicht, fordert das Patentamt den Antragsteller zur Ergänzung des Antrages innerhalb der festgesetzten Frist auf. Ergänzt der Antragsteller den Antrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht, stellt das Patentamt das Verfahren ein; auf diese Tatsache muss der Antragsteller aufmerksam gemacht werden.

Sind die Bedingungen für die Erteilung des Schutzzertifikats nicht erfüllt, so ist der Antrag auf Erteilung des Schutzzertifikats abzulehnen.

Die Ablehnung des Antrages auf Erteilung des Schutzzertifikats und das Einstellen des Verfahrens über die Erteilung des Schutzzertifikats werden vom Patentamt im Amtsblatt veröffentlicht; in der Veröffentlichung werden die im § 35i Abs. 5 genannten Angaben aufgeführt.

## § 35l

### Gegenstand und Wirkung des Schutzzertifikats

Im Rahmen des Schutzes, der aus dem Grundpatent hervorgeht, erstreckt sich der Schutz aus dem Schutzzertifikat für den chemischen Stoff oder für die Mischung von Stoffen, auf einen Mikroorganismus oder eine Mischung von Mikroorganismen, die ein Wirkstoff eines registrierten Stoffes sind, und für jede Anwendung des Gegenstandes des Patents als ein Arzneimittel oder ein Pflanzenschutzmittel, die vor dem Zeitpunkt des Ablaufes der Gültigkeit genehmigt wurde.

Aus dem Schutzzertifikats ergeben sich gleiche Rechte wie aus einem Grundpatent; auf das Schutzzertifikat finden die gleichen Beschränkungen Anwendung und aus dem Schutzzertifikat ergeben sich die gleichen Pflichten, wie aus einem Grundpatent.

## § 35m

### Laufzeit des Schutzzertifikats

Das Schutzzertifikat gilt für die Dauer, die dem Zeitraum zwischen der Einreichung der Anmeldung des Grundpatents und dem Tag der ersten Registrierung, die das Inverkehrbringen des Mittels in der Tschechischen Republik als eines Arzneimittels oder als eines Pflanzenschutzmittels ermöglicht, abzüglich eines Zeitraums von fünf Jahren, höchstens jedoch 5 Jahre nach dem Tag des Wirksamwerdens des Schutzzertifikats, entspricht.

Das Schutzzertifikat wird mit dem Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer des Grundpatentes wirksam.

Für die Aufrechterhaltung des Schutzzertifikats muss der Inhaber jedes Jahr Gebühren gemäß einer Sondervorschrift entrichten.

Die Rechte dritter Personen, die im guten Glauben nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Entrichtung der Gebühr für die Aufrechterhaltung des Schutzzertifikats mit der Benutzung des Gegenstandes der Erfindung angefangen haben oder die zur solchen Benutzung ernste und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, bleiben von der Entrichtung der Gebühr in der Nachfrist unberührt.

## § 35n

### Erlöschen des Schutzzertifikats

Das Schutzzertifikat erlischt

- (1) mit dem Ablauf seiner Schutzdauer gemäß § 35m Abs. 1;
- (2) wenn der Inhaber auf das Schutzzertifikat verzichtet;
- (3) wenn der Inhaber des Schutzzertifikats die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Schutzzertifikats nicht entrichtet;
- (4) wenn das Mittel aus dem Grund der Aufhebung oder des Erlöschens der Registrierung nicht mehr auf den Markt gebracht werden kann;
- (5) mit dem Widerruf des Schutzzertifikats gemäß § 35o.

Das Erlöschen des Schutzzertifikats wird vom Patentamt ins Patentregister eingetragen und im Amtsblatt verkündet.

## § 35o

### Widerruf des Schutzzertifikats

Das Patentamt widerruft das Schutzzertifikat, wenn

- a. die Bedingungen für seine Erteilung gemäß § 35j nicht erfüllt wurden;
- b. das Grundpatent vor seiner Laufzeit erloschen ist;
- c. das Grundpatent widerrufen wurde oder das Grundpatent in solchem Umfang beschränkt wurde, dass der Stoff, für den das Schutzzertifikat erteilt worden ist, nicht mehr von dem Grundpatent geschützt wird; dies gilt auch im Fall des Widerrufs des Grundpatents, zu dem es nach dem Erlöschen des Grundpatents kommt.

Der Antrag auf den Widerruf des Schutzzertifikats kann auch nach dem Erlöschen des Grundpatents gemäß Absatz 1 gestellt werden, wenn der Antragsteller sein Rechtsinteresse nachweist.

## **TEIL ZWEI**

§ 36 bis 62 wurden aufgehoben

## **TEIL DREI**

### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN VOR DEM PATENTAMT**

## § 63 Verwaltungsverfahren

Für das Verfahren vor dem Patentamt gelten allgemeine Vorschriften über die Verwaltungsverfahren mit Ausnahmen, die in diesem Gesetz aufgeführt sind und mit Ausnahme von Bestimmungen über die Unterbrechung des Verfahrens, die eidesstattliche Erklärung und über die Fristen für die Entscheidung und über die Maßnahmen gegen Tatlosigkeit/Passivität. Das Verfahren vor dem Patentamt wird in tschechischer Sprache geführt.

Für Handlungen, die mit dem Verfahren nach diesem Gesetz verbunden sind, sind bei dem Patentamt Verwaltungsgebühren gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten. Bei der Eröffnung des Verfahrens gemäß der Bestimmung des § 23, § 35f, § 360 und § 68 Abs. 1 und 2 muss der Kläger (der Antragsteller) eine Kautions für die Verfahrenskosten, die dem Kläger (Antragsteller) zurückerstattet wird, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass die Klage (der Antrag) auf Eröffnung des Verfahrens begründet war, entrichten. Die Kautions beträgt 2.500,- Kč (CZK).

## § 64 Einstellung des Verfahrens

Kommt die Verfahrenspartei der Aufforderung des Patentamtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, kann das Patentamt das Verfahren einstellen.

Das Patentamt kann das Verfahren auch auf Antrag der Verfahrenspartei einstellen; der Antrag auf die Einstellung des Verfahrens kann nicht zurückgenommen werden.

## § 65 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das Patentamt genehmigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Frist aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden konnte, wenn die Verfahrenspartei den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, wegen dessen die Rechtshandlung nicht vorgenommen werden konnte, stellt und wenn sie die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachholt und die Verwaltungsgebühr gemäß einer Sondervorschrift entrichtet.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nach einem Jahr nach dem Tag, an dem die Rechtshandlung vorgenommen werden sollte, nicht genehmigt werden; sie kann darüberhinaus bei Geltendmachen oder beim Nachweis des Prioritätsrechts, beim Antrag auf die Durchführung der vollständigen Prüfung der Anmeldung der Erfindung und beim Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 28 Abs. 3, nicht genehmigt werden.

Rechte Dritter, die in dem Zeitraum zwischen der Fristversäumnis und der Genehmigung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im guten Glauben erworben worden sind, bleiben davon unberührt.

## § 66 Akteneinsicht

Das Patentamt gewährt einem Dritten Einsicht in die Akten, nur wenn er ein Rechtsinteresse nachweist. Vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Erfindung dürfen jedoch nur Angaben darüber, wer Erfinder der Erfindung ist, wer der Anmelder der Erfindung ist, Angaben über das Prioritätsrecht, die Bezeichnung der Anmeldung der Erfindung und ihre Aktenzeichen mitgeteilt werden.

#### § 67

#### Feststellungsverfahren

Auf Antrag einer Person, die ihr Rechtsinteresse nachweist, stellt das Patentamt fest, ob der im Antrag beschriebene Gegenstand in den Schutzzumfang eines bestimmten Patents fällt.

#### § 68

#### Berufungsverfahren

Gegen eine Entscheidung des Patentamtes, mit Ausnahme der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 65, kann innerhalb der Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Präsident des Patentamtes auf Vorschlag einer von ihm bestellten Fachkommission.

#### § 69

#### Patentregister und Amtsblatt des Patentamts

Das Patentamt führt das Patentregister, in das es wichtige Informationen über die Anmeldungen der Erfindungen, über Verfahren über die Anmeldungen und wichtige Informationen über erteilte Patente einträgt.

Das Patentamt führt ein Register der europäischen Patente, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültig sind. Für die Eintragungen in das Register der europäischen Patente findet Absatz 1 Anwendung.

Das Patentamt gibt das Amtsblatt heraus, in dem es vor allem Tatsachen, die die veröffentlichten Anmeldungen der Erfindungen, die erteilten Patente betreffen und weitere Angaben über Erfindungen, als auch amtliche Mitteilungen und wichtige Entscheidungen, veröffentlicht.

#### § 70

#### Vertretung

Personen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik weder ihren Wohnsitz noch Sitz haben, müssen im Verfahren vor dem Patentamt durch einen Vertreter gemäß der

Sondervorschriften vertreten werden. Dies gilt auch für das Vorlegen von Übersetzungen gemäß Teil drei.

## § 71

Für das Verfahren über Erfindungen, die gemäß einer Sondervorschrift oder eines internationalen Abkommens, an das die Tschechische Republik gebunden ist, geheim gehalten werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, mit Ausnahme ihrer Veröffentlichung.

## **TEIL VIER**

### **VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE**

## § 72

Als Verbesserungsvorschläge werden technische Verbesserungen, Produktions-, oder Betriebsverbesserungen als auch Lösungen der Probleme der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit und des Umweltschutzes, bei denen die Person, die den Verbesserungsvorschlag gemacht hat, das Recht hat, über sie zu verfügen, angesehen.

Die Rechte aus Verbesserungsvorschlägen entstehen nicht, wenn sie von Rechten aus einem Patent gehindert werden.

## § 73

Die Person, die einen Verbesserungsvorschlag macht, ist verpflichtet, den Verbesserungsvorschlag seinem Arbeitgeber anzubieten, wenn der Verbesserungsvorschlag den Arbeits- oder Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers betrifft.

Die Person, die einen Verbesserungsvorschlag macht, hat das Recht, über den Verbesserungsvorschlag frei zu verfügen, wenn der Arbeitgeber mit ihm innerhalb der Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Angebotes des Verbesserungsvorschlages einen Vertrag über die Annahme des Angebotes des Verbesserungsvorschlages und über die Belohnung für den Verbesserungsvorschlag nicht abgeschlossen hat (§ 74).

## § 74

Das Recht zur Benutzung des Verbesserungsvorschlages entsteht mit dem Abschluss eines Vertrages mit der Person, die den Verbesserungsvorschlag macht, über die Annahme des Verbesserungsvorschlages und über die Belohnung dafür.

## **TEIL FÜNF**

### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Gemeinsame Bestimmungen

### § 75

Im Fall eines unberechtigten Eingriffs in die Rechte, die von diesem Gesetz geschützt werden, kann derjenige, dessen Recht verletzt wurde, vor allem vor allem fordern, dass die Verletzung der Rechte verboten wird und dass die Folgen der Verletzung beseitigt werden. Wenn durch diesen Eingriff Schaden verursacht wurde, hat die beschädigte Person das Recht auf Ersatz dieses Schadens; es wird der Schaden ersetzt, um den sich das Eigentum der beschädigten Person verkleinert hat (wirklicher Schaden), und das was die beschädigte Person erreicht hätte, wenn der Schaden nicht entstanden wäre (entgangener Gewinn). Ist mit dem Eingriff immaterieller Schaden verursacht worden, so hat die beschädigte Person das Recht auf angemessene Genugtuung, die auch in Geld geleistet werden kann.

Die beschädigte Person kann fordern, dass das Gericht der Person, die ihre Rechte gefährdet, oder dem Verletzer anordnet, die Erzeugnisse, deren Herstellung oder Inverkehrbringen zur Gefährdung oder Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechtes führte, zu vernichten, gegebenenfalls die Vernichtung von Werkstoffen und Werkzeugen, die ausschließlich oder überwiegend bei den Tätigkeiten verwendet werden, die die durch dieses Gesetz geschützten Rechte gefährden oder sie verletzen, oder die zu solchen Tätigkeiten bestimmt sind, anordnet. Das Gericht ordnet die Vernichtung nicht an, wenn diese Erzeugnisse nicht Eigentum derjenigen Person, gegen die sich der Antrag richtet, sind, oder wenn die Gefährdung oder die Verletzung des Rechtes anders beseitigt werden könnte und die Vernichtung der Gefährdung oder der Verletzung nicht angemessen wäre.

Streitigkeiten aus Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen werden von Gerichten verhandelt und entschieden, mit Ausnahme von Sachen, über die nach diesem Gesetz das Patentamt entscheidet.

### § 75a

#### Recht auf Auskunft

Der Inhaber eines Rechtes, das von diesem Gesetz geschützt wird, hat gegenüber jedem, der seine Rechte gefährdet oder sie verletzt das Recht auf Auskunft über die Herkunft der Erzeugnisse, einschließlich der Auskunft über das Inverkehrbringen der Erzeugnisse auf den Markt; das Gericht erteilt das Recht auf Auskunft nicht, wenn es unverhältnismäßig zum Umfang der Gefährdung oder der Verletzung wäre.

### § 75b

Wenn in Sachen der Verletzung der Rechte aus einer Erfindung der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt wird, kann das Gericht dem Antragsteller die Bezahlung einer Sicherheit anordnen, die zur möglichen Entschädigung dessen, gegen den die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ausreichen würde, und die den Missbrauch des Schutzes, der dem Inhaber des Patents gewährt wird, verhindern würde.

Das Gericht, das zum Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig ist,



- a. ordnet entweder spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Einreichung des Antrages dem Kläger an, die Sicherheit gemäß Absatz 1 zu bezahlen und entscheidet über den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung spätestens innerhalb von 7 Tagen nachdem es erfährt, dass der Antragsteller die Sicherheit geleistet hat, oder
- b. entscheidet über den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Einreichung des Antrages.

## § 76

### Auslandsbeziehungen

Personen, die den Wohnsitz oder den Sitz in einem Mitgliedsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, genießen die gleichen Rechte wie die Staatsbürger der Tschechischen Republik.

Bestimmungen der internationalen Abkommen, an die die Tschechische Republik gebunden ist, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

### Übergangsbestimmungen

## § 77

Verfahren über Anmeldungen der Entdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beendet wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen.

## § 78

Anmeldungen von Erfindungen, über die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entschieden wurde, werden nach diesem Gesetz weiter verhandelt, und das Patentamt nimmt die vollständige Prüfung von Amt wegen vor.

Bei Erfindungen, die unter den Bedingungen des § 28 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 84/1972 Sml. geschaffen wurden, steht das Recht auf das Patent dem Arbeitgeber zu, wenn er die Erteilung des Patents innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt hat. Der Erfinder hat gegenüber dem Arbeitgeber das Recht auf eine Belohnung gemäß § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes. Beantragt der Arbeitgeber die Erteilung des Patents innerhalb der festgelegten Frist nicht, so gilt, dass das Recht auf das Patent dem Erfinder zusteht.

Wenn es zur Benutzung des Gegenstandes der Anmeldungen der Erfindungen, die in Absätzen 1 und 2 aufgeführt sind, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter den Bedingungen der bisherigen Vorschriften gekommen ist, bleiben die Rechte dritter Personen unberührt. Das Recht des Erfinders auf eine Belohnung für diese Benutzung des Gegenstandes der Anmeldung der Erfindung mit dem Antrag auf die Erteilung eines Urheberzertifikats nach den bisherigen Vorschriften bleibt davon unberührt.

## § 79

Auf Antrag auf Anerkennung des Urheberzertifikats, der nach einem internationalen Abkommen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurde, erteilt das Patentamt ein Patent unter der Bedingung, dass der Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Anerkennung des Urheberzertifikats in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die für den Antrag auf Anerkennung des Patents gelten, bringt. Unterlässt dies der Antragsteller, so stellt das Patentamt das Verfahren ein.

## § 80

Anmeldungen von Geschmacksmustern, über die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entschieden wurde, werden nach diesem Gesetz weiter verhandelt.

Zum Anmelder eines Geschmacksmusters, der unter den Bedingungen des § 82 des Gesetzes Nr. 84/1972 Sml. geschaffen wurde, wird der Arbeitgeber, wenn er dies innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt. Der Urheber hat gegenüber dem Arbeitgeber das Recht auf Belohnung gemäß § 44 Abs. 4 dieses Gesetzes. Beantragt der Arbeitgeber seine Eintragung als Anmelder innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt, dass die Eintragung des Geschmacksmusters ins Register von seinem Urheber beantragt wurde.

Rechte dritter Personen zur Benutzung der Gegenstände der Anmeldungen von Geschmacksmustern, die in Absätzen 1 und 2 aufgeführt sind, und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter den Bedingungen der bisherigen Vorschriften, entstanden sind, bleiben unberührt. Das Recht des Urhebers auf die Belohnung für diese Benutzung nach den bisherigen Vorschriften bleibt davon unberührt.

## § 81

Das Urheberzertifikat auf eine Erfindung, das nach dem Gesetz Nr. 84/1972 Sml. erteilt wurde, gilt 15 Jahre nach dem Tag der Einreichung; seine Laufzeit endet jedoch nicht früher als ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Für das Aufrechterhalten des Urheberzertifikats nach dem Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Verwaltungsgebühren gemäß Sondervorschriften entrichtet werden.

Ein Zertifikat auf ein Geschmacksmuster, das unter dem Gesetz Nr. 84/1972 Sml. erteilt wurde, gilt 5 Jahre nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung; auf Antrag verlängert das Patentamt die Laufzeit des Zertifikats auf das Geschmacksmuster um weitere 5 Jahre. Die Laufzeit des Zertifikats endet jedoch nicht früher als ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für den Antrag müssen Verwaltungsgebühren gemäß Sondervorschriften entrichtet werden.

Einer Organisation, die nach den bisherigen Vorschriften das Wirtschaftsrecht zu der Erfindung oder zu dem Geschmacksmuster hat, oder die mit diesem Recht beauftragt wurde, stehen gleiche Rechte wie dem Inhaber eines Patentes oder eines Geschmacksmusters zu.

Bei einer Erfindung, die anders als unter den Bedingungen des § 28 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 84/1972 Sml. geschaffen wurde, und die mit einem Urheberzertifikat, das nach

den bisherigen Vorschriften erteilt wurde, geschützt ist, und die die Organisation, die dazu das Wirtschaftsrecht hat oder die mit diesem Recht beauftragt wurde, nicht benutzt hat, so hat der Erfinder das Recht, jederzeit während der Laufzeit dieses Urheberzertifikats beim Patentamt die Umwandlung des Urheberzertifikats in ein Patent beantragen. Für die Umwandlung eines Urheberzertifikats muss eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden. Nähere Ausführung dieser Bestimmung ist in der Ausführungsvorschrift enthalten.

Wurde die Erfindung, die mit einem Urheberzertifikat geschützt ist, nicht unter den Bedingungen des § 28 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 84/1972 Sml. geschaffen, oder wurde ein Geschmacksmuster, das mit einem Zertifikat geschützt wird, unter den Bedingungen des § 82 des gleichen Gesetzes nicht geschaffen, so hat der Erfinder der Erfindung oder der Urheber des Geschmacksmusters das Recht, die Erfindung, gegebenenfalls das Geschmacksmuster bei seiner unternehmerischen Tätigkeit, die in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften betrieben wird, zu benutzen.

Wenn eine Organisation, der die Rechte gemäß Absatz 3 zustehen, die Verwaltungsgebühren für die Aufrechterhaltung des Urheberschutzzertifikats gemäß einer Sondervorschrift innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Frist, die im Absatz 1 aufgeführt ist, nicht entrichtet, oder wenn diese Organisation innerhalb derselben Frist die Eintragung ihrer Rechte im Geschmacksmusterregister nicht beantragt, so entstehen die Rechte des Inhabers des Patentes oder des Geschmacksmusters, wenn er diese Handlungen innerhalb der Frist von nächsten sechs Monaten vornimmt. Die Versäumnis dieser Frist ist nicht heilbar.

## § 82

Auf Antrag des Inhabers eines Patentes, das im Ausland erteilt wurde und dessen Gegenstand unter § 28 Buchstabe b) bis c) des Gesetzes Nr. 84/1972 Sml. fällt, kann das Patentamt das Prioritätsrecht gemäß Pariser Verbandsübereinkunft einer Anmeldung der Erfindung, die in der Tschechischen Republik nach dem Ablauf der Frist, die in der Pariser Verbandsübereinkunft vorgeschrieben ist, eingereicht wurde, zuerkennen.

Der Antrag gemäß Absatz 1 zusammen mit der Anmeldung der Erfindung und mit einem Nachweis über die Erteilung des Patentes im Ausland muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Das Patentamt erteilt auf die Anmeldung, die gemäß Absatz 2 eingereicht wurde, kein Patent, wenn

- a. der Anmelder einen Nachweis über die Erteilung der Genehmigung zum Inverkehrbringen oder zur Herstellung des Gegenstandes des Patentes in irgendeinem Staat nicht vorlegt;
- b. der Anmelder einen Nachweis über die Erteilung der Genehmigung zum Inverkehrbringen oder zur Herstellung des Gegenstandes des Patentes in der Tschechischen Republik, die von der zuständigen tschechischen Behörde auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Genehmigung zum Inverkehrbringen oder zur Herstellung des Gegenstandes des Patentes in irgendeinem Staat erteilt wurde, nicht vorlegt;

- c. der Gegenstand des im Ausland erteilten Patent es vor der Einreichung der Anmeldung gemäß Absätze 1 und 2 in der Tschechischen Republik auf den Markt eingeführt wurde.

Der Inhaber eines im Ausland erteilten Patent es ist verpflichtet, nach der Einreichung des Antrages gemäß Absätze 1 und 2 Dokumente, die im Absatz 3 Buchstabe a) und b) aufgeführt sind, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Erlangung, spätestens jedoch vor dem Ende der Laufzeit des Patent es gemäß Absatz 5 vorzulegen.

Ein Patent, das auf eine Anmeldung einer Erfindung, die gemäß Absatz 2 eingereicht wurde, erteilt wurde, gilt 16 Jahre ab dem Tag des zuerkannten Prioritätsrechts.

Die Versäumnis der in Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) und b) und Absatz 4 aufgeführten Fristen nicht heilbar.

### § 83

Für Verhältnisse aus Patenten auf Erfindungen und aus Patenten auf Geschmacksmuster, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

### § 84

Die Benutzung einer Erfindung, die mit einem Urheberzertifikat geschützt ist oder die Benutzung eines Geschmacksmusters, das mit einem Zertifikat geschützt ist, die im Einklang mit den bisherigen Vorschriften ist und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefangen hat, gegebenenfalls zu den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Recht vertraglich erteilt wurde, stellt keine Verletzung der Rechte des Inhabers des Patent es dar. Das Recht des Erfinders auf eine Belohnung für diese Benutzung nach den bisherigen Vorschriften bleibt davon unberührt.

### § 85

Das Verfahren über Anmeldungen von Verbesserungsvorschlägen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht beendet wurden, werden nach diesem Gesetz beendet, wobei die im § 73 Abs. 2 vorgeschriebene Frist erst mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes anfängt zu laufen.

Für Verhältnisse aus Verbesserungsvorschlägen, über die positiv vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wurde, finden die Bestimmungen der bisherigen Vorschriften Anwendung, wobei der Ausweis einer Person, die den Verbesserungsvorschlag gemacht hat, drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt.

### § 86

Ansprüche auf Belohnung für eine Entdeckung, für die Benutzung einer Erfindung, eines Geschmacksmusters oder eines Verbesserungsvorschlages, als auch Ansprüche auf die Erstattung von angemessenen Kosten, die mit der Ausarbeitung von Zeichnungen, Modellen oder Prototypen, Ansprüche auf die Belohnung für die initiative Teilnahme an der Ausarbeitung, Prüfung oder Einführung einer Entdeckung, einer Erfindung, eines Geschmacksmusters oder eines Verbesserungsvorschlages und Ansprüche auf Belohnung für die Aufmerksammachung auf die Möglichkeit der Benutzung einer Erfindung oder eines Verbesserungsvorschlages, richten sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Kommt es nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Benutzung einer Erfindung, die mit einem Urheberzertifikat, für das eine Organisation das Recht des Patentinhabers gemäß § 81 Abs. 3 hat, geschützt ist, ist diese Organisation verpflichtet, dem Erfinder der Erfindung eine Belohnung gemäß § 9 Abs. 4 dieses Gesetzes zu bezahlen; kommt es nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Benutzung eines Geschmacksmusters, das mit einem Zertifikat, für das eine Organisation das Recht des Inhabers eines Geschmacksmusters gemäß § 81 Abs. 3 hat, geschützt ist, ist diese Organisation verpflichtet, dem Urheber des Geschmacksmusters eine Belohnung gemäß § 44 Abs. 4 zu bezahlen

Ansprüche auf Belohnung für die Benutzung eines Verbesserungsvorschlages, auf den ein Ausweis einer Person, die den Verbesserungsvorschlag gemacht hat, ausgestellt wurde, werden nach den bisherigen Vorschriften abgerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

#### § 87

Thematische Aufgaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften verhandelt und abgerechnet.

Ermächtigungsbestimmungen, Aufhebungsbestimmungen und Schlussbestimmungen

#### § 88

Das Patentamt regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über das Verfahren in Sachen von Erfindungen und Geschmacksmustern.

#### § 89

Es werden aufgehoben:

Gesetz Nr. 84/1972 Sml., über Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Geschmacksmuster;

Verordnung Nr. 104/1972 Sml., über das Verfahren in Sachen von Entdeckungen, Erfindungen und Geschmacksmustern;

Verordnung Nr. 105/1972 Sml., über Verbesserungsvorschläge;

Verordnung Nr. 107/1972 Sml., über die Beziehungen zum Ausland in Sachen Erfindungen und Geschmacksmustern;

Verordnung Nr. 93/1972 Sml., über das Schiedsverfahren in Streitigkeiten über Belohnungen in Zusammenhang mit Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen und Geschmacksmustern;

Verordnung Nr. 27/1986 Sml., über die Belohnung von Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen und Geschmacksmustern;

Verordnung Nr. 28/1986 Sml., über die Verwaltung von Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen und Geschmacksmustern und über ihre planmäßige Benutzung in der Nationalwirtschaft;

Verordnung Nr. 68/1974 Sml., mit der die Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 84/1972 Sml., über Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungsvorschläge und Geschmacksmuster.

## § 90

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

# **GESETZ Nr. 207/2000 Sml., über den Schutz von Geschmacksmustern und über die Änderung des Gesetzes Nr. 524/1990 Sml., über Erfindungen, Geschmacksmuster und Verbesserungsvorschläge, im Wortlaut späterer Vorschriften**

Das Parlament verabschiedete das folgende Gesetz der Tschechischen Republik:

## **ERSTER TEIL SCHUTZ VON GESCHMACKSMUSTERN**

### **§ 1**

Das Patentamt („das Patentamt“) trägt Geschmacksmuster, die die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllen, in das Register ein.

Der Schutz, der identischen Gegenständen nach dem Urheberrecht, Zivilrecht, Markenrecht, gegebenenfalls nach einer anderen Sondervorschrift gewährt wird, wird von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Definition der Begriffe**

Für die Zwecke dieses Gesetzes versteht man unter

einem Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder dessen Teiles, die sich vor allem aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Struktur oder Werkstoffe des Erzeugnisses selbst, oder aus der Verzierung des Erzeugnisses ergibt,

einem Erzeugnis ein industriell oder handwerklich hergestelltes Erzeugnis, einschließlich der Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, grafischen Symbolen und typografischen Schriftbildern, mit Ausnahme von Computerprogrammen,

einem komplexen Erzeugnis ein Erzeugnis, das aus mehreren Einzelteilen besteht, die ausgetauscht werden können und die die Auseinanderlegung und die Wiederausammensetzung des Erzeugnisses ermöglichen,

dem Urheber eines Geschmacksmusters die Person, die das Geschmacksmuster in seiner eigenen schöpferischen Tätigkeit geschaffen hat, dem Miturheber eines Geschmacksmusters die Person, die an der schöpferischen Tätigkeit, in der das Geschmacksmuster geschaffen wurde, teilnahm.

### **§ 3**

#### **Schutzvoraussetzungen**

Ein Geschmacksmuster kann geschützt werden, soweit es neu ist und Eigenart hat.

Ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das ein Teil eines zusammengesetzten Erzeugnisses ist, benutzt wird, oder ein Geschmacksmuster, das in diese Erzeugnis eingefügt ist, gilt als neu und hat Eigenart nur dann,

- a. wenn der Teil auch nach dem Einfügen in das komplexe Erzeugnis bei der gewöhnlichen Benutzung des Erzeugnisses sichtbar bleibt, und
- b. wenn die sichtbaren Merkmale des Teiles die Voraussetzung der Neuheit und der Eigenart selbst erfüllen.

Unter gewöhnlicher Benutzung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) versteht man die Benutzung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.

#### § 4 Neuheit

Ein Geschmacksmuster gilt als neu, wenn vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder vor dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts kein identisches Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Geschmacksmuster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur unwesentlich unterscheiden.

#### § 5 Eigenart

Ein Geschmacksmuster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den das Geschmacksmuster bei einem informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein Geschmacksmuster, das der Öffentlichkeit vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder vor dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

Bei der Beurteilung der Eigenart des Geschmacksmusters wird der Grad der Freiheit, die der Urheber des Geschmacksmusters bei seiner Entwicklung hatte, berücksichtigt.

#### § 6 Offenbarung der Öffentlichkeit

Für die Zwecke der Beurteilung gemäß § 4 und 5 gilt ein Geschmacksmuster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn das Geschmacksmuster aufgrund der Eintragung ins Register veröffentlicht oder ausgestellt wurde, wenn es im Handel benutzt wurde oder wenn es auf sonstige Weise veröffentlicht/offenbart wurde, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Offenbarung in Fachkreisen, die in den Europäischen Gemeinschaften tätig sind und die sich auf dem entsprechenden Gebiet spezialisieren im Laufe von normalen Geschäftstätigkeiten vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder vor dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts nicht bekannt werden konnte. Ein Geschmacksmuster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es einem Dritten unter einer ausdrücklichen oder stillschweigend vorausgesetzten Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

Ein Geschmacksmuster gilt für die Zwecke der Beurteilung gemäß § 4 und 5 als der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht in dem Fall, wenn das Geschmacksmuster, für



welches der Schutz beantragt wird, der Öffentlichkeit durch den Urheber des Geschmacksmusters, durch seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge einer Information oder einer Handlung des Urhebers des Geschmacksmusters oder seines Rechtsnachfolgers zugänglich gemacht wurde, und zwar innerhalb von 12 Monaten vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder vor dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts.

Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt auch dann, wenn das Geschmacksmuster infolge eines Missbrauchs eines Verhältnisses gegenüber dem Urheber des Geschmacksmusters oder gegenüber seinem Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

#### § 7

#### Geschmacksmuster, die durch ihre technische Funktion gegeben sind und Geschmacksmuster von Verbindungselementen

Bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit eines Geschmacksmusters werden Merkmale, die durch die technische Funktion des Geschmacksmusters bedingt sind, nicht berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit eines Geschmacksmusters werden Merkmale, die zwangsläufig in einer genauen Gestalt und Abmessung nachgebildet werden müssen, damit ein Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster verkörpert wird oder in dem das Geschmacksmuster verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden werden kann oder in ein anderes Erzeugnis oder um dieses Erzeugnis herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können, nicht berücksichtigt.

Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt nicht, wenn der Zweck eines Geschmacksmusters, das sonst die Bedingungen des § 4 und 5 erfüllt, eine Vielzahl von Zusammenbauten oder Verbindungen von untereinander austauschbaren Erzeugnissen im Rahmen eines Bausystems zu ermöglichen, ist.

#### § 8

#### Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten

Das Patentamt trägt ein Geschmacksmuster ins Register nicht ein, wenn es gegen die Grundsätze der öffentlichen Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

#### § 9

Das Patentamt trägt ein Geschmacksmuster ins Register nicht ein, wenn ein identisches Geschmacksmuster mit einem älteren Prioritätsrecht in der Tschechischen Republik schon eingetragen ist.

#### § 10

#### Umfang des Schutzes

Der Umfang des Schutzes ergibt sich aus der Abbildung des Geschmacksmusters so, wie es im Register (§ 38) eingetragen ist, mit Ausnahme von Merkmalen, die durch die technische Funktion des Geschmacksmusters bedingt sind, oder Merkmalen, die notwendigerweise in einer genauen Form und in genauen Abmessungen wiedergegeben werden müssen, damit das Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster aufgenommen oder in dem das Geschmacksmuster verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden werden kann oder in einem Erzeugnis, an einem Erzeugnis herum oder gegen ein Erzeugnis angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können. In den Umfang des Schutzes aus der Eintragung eines Geschmacksmusters fällt jedes Geschmacksmuster, das bei einem informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck hervorruft.

Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs muss der Grad der Freiheit, die der Urheber bei der Entwicklung des Geschmacksmusters hatte, berücksichtigt werden.

## § 11

### Anfang und Dauer des Schutzes

Der Schutz eines eingetragenen Geschmacksmusters dauert 5 Jahre ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung.

Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters kann diese Schutzdauer mehrmals verlängern, und dies jeweils um 5 Jahre, bis zu einer gesamten Schutzdauer von 25 Jahren ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung des Geschmacksmusters.

Der Antrag auf die Verlängerung der Schutzdauer kann innerhalb des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Schutzperiode, spätestens jedoch an dem Tag, der mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung des Geschmacksmusters in seiner Nummer und Benennung übereinstimmt, eingereicht werden. Zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung muss der Inhaber des Geschmacksmusters gemäß einer Sondervorschrift eine Verwaltungsgebühr entrichten. Wenn die Verwaltungsgebühr nicht entrichtet ist, gilt der Antrag als nicht eingereicht.

Ist der Antrag gemäß Absatzes 3 nicht gestellt, kann der Inhaber den Antrag noch innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Antrag am spätestens eingereicht werden sollte, einreichen. In diesem Fall muss der Inhaber die entsprechende Gebühr für den Antrag in doppelter Höhe entrichten. Ist der Antrag auch in dieser Nachfrist nicht eingereicht, gegebenenfalls ist die Gebühr in der geforderten Höhe nicht entrichtet, erlischt der Schutz des Geschmacksmusters zu dem Datum, an dem der Antrag gemäß Absatzes 3 spätestens gestellt werden sollte.

Rechte dritter Personen, die nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrages auf Verlängerung des Schutzes des Geschmacksmusters gemäß Absatzes 3 im guten Glauben mit der Benutzung des Geschmacksmusters angefangen haben oder zu solcher Benutzung ernsthafte und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, bleiben von der mit einem nachträglichen Antrag erwirkten Verlängerung unberührt.

## ZWEITER TEIL

### Das Recht zum Geschmacksmuster

## § 12

Das Recht zum Geschmacksmuster steht dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zu. Einem Miturheber steht das Recht zum Geschmacksmuster in solchem Umfang zu, der seiner Beteiligung an der Entwicklung des Geschmacksmusters entspricht.

Die Person, der das Recht zum Geschmacksmuster zusteht, ist berechtigt, die Anmeldung des Geschmacksmusters einzureichen („der Anmelder“).

### Arbeitnehmergeschmacksmuster § 13

Hat der Urheber das Geschmacksmuster in Ausübung einer Aufgabe, die aus einem Arbeitsverhältnis, aus einem Mitgliedsverhältnis oder aus einem ähnlichen Verhältnis („Arbeitsverhältnis“) entsteht, entwickelt, geht das Recht auf das Geschmacksmuster auf diejenige Person über, die den Urheber mit der Entwicklung des Geschmacksmusters beauftragt hat („der Auftraggeber“), sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Das Recht auf die Urheberschaft bleibt davon unberührt.

Der Urheber, der das Geschmacksmuster unter den Bedingungen des Absatzes 1 entwickelt hat, ist verpflichtet, den Auftraggeber darüber schriftlich zu unterrichten und ihm alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Geschmacksmusters notwendig sind, zu übergeben.

Wenn der Auftraggeber beim Urheber das Recht auf das Geschmacksmuster binnen 3 Monaten nach dem Eingang der Meldung über die Entwicklung des Geschmacksmusters nicht in Anspruch nimmt, geht dieses Recht zurück auf den Urheber über. Während dieser Frist sind der Auftraggeber als auch der Urheber verpflichtet, das Geschmacksmuster gegenüber dritten Personen geheim zu halten. Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung des Geschmacksmusters noch für die Dauer eines Monats ab dem Tag, an dem das Recht zu dem Geschmacksmuster zurück auf den Urheber übergegangen ist, verpflichtet.

Der Urheber eines Geschmacksmusters, der ein Geschmacksmuster im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entwickelt hat, zu dem der Auftraggeber das Recht in Anspruch genommen hat, hat gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Bei der Feststellung der Vergütung wird von dem Beitrag, der durch die Benutzung des Geschmacksmusters oder seiner anderen Anwendung, erzielt wurde, ausgegangen, wobei der materielle Beitrag des Auftraggebers an der Entwicklung und der Umfang des Auftrages dem Urheber berücksichtigt wird. Wenn die schon geleistete Vergütung in eine offensichtliche Disproportion im Verhältnis zu dem Beitrag, der durch die spätere Nutzung des Geschmacksmusters oder durch eine andere Anwendung des Geschmacksmusters erzielt wurde, gerät, hat der Urheber das Recht auf einen zusätzlichen Ausgleich/eine zusätzliche Abfindung.

### § 14

Die aus dem § 13 resultierenden Rechte und Pflichten bleiben nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Urhebers mit dem Auftraggeber unverändert/unberührt.

### § 15

## Streitigkeiten um das Recht auf das Geschmacksmuster

Die Streitigkeiten um die Bestimmung des Rechtes auf das Geschmacksmuster werden von Gerichten entschieden.

Die Klage auf die Bestimmung des rechtmäßigen Anmelders, gegebenenfalls des Inhabers des eingetragenen Geschmacksmusters kann binnen 2 Jahren nach der Eintragung des Geschmacksmusters ins Register erhoben werden; dies gilt nicht, wenn der Anmelder nicht im guten Glauben handelte.

### § 16

#### Entziehung des Schutzes und Übertragung der Eintragung

Auf Antrag entzieht das Amt dem Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters den Schutz, wenn das Amt aus einer Entscheidung des Gerichtes feststellt, dass das Recht auf das Geschmacksmuster i.S.v. § 12 dem Inhaber nicht zustand.

Den Antrag auf Entziehung des Schutzes gemäß Absatzes 1 zu stellen, ist nur die Person berechtigt, der nach der Entscheidung des Gerichtes das Recht auf das Geschmacksmuster zusteht, oder der Rechtsnachfolger dieser Person.

Auf Antrag der Person, der das Recht auf den Schutz des Geschmacksmusters gemäß § 12 zusteht, trägt das Amt diese Person als den Inhaber des Geschmacksmusters ins Register ein. Der Antrag auf die Änderung des Inhabers des Geschmacksmusters muss mit der Entscheidung des Gerichtes belegt werden.

Wird der Antrag auf die Änderung des Inhabers des Geschmacksmusters gemäß Absatzes 3 nicht gestellt, löscht das Amt das Geschmacksmuster aus dem Register von Amts wegen.

### § 17

#### Wirkungen eines Urteils im Streit um das Recht auf das Geschmacksmuster

Nach der Eintragung der berechtigten Person ins Register gemäß § 16 Abs. 3 erlöschen sämtliche Lizenzen oder andere Rechte, die von dem ursprünglich eingetragenen Inhaber des Geschmacksmusters vergeben wurden.

Wenn der ursprünglich eingetragene Inhaber des Geschmacksmusters oder eine dritte Person, die von ihm eine Lizenz für die Benutzung des Geschmacksmusters erhielt, vor dem Erheben der Klage gemäß § 15 Abs. 2 das Geschmacksmuster benutzt haben oder zu solcher Benutzung ernsthafte und wirksame Vorbereitungen getroffen haben, können diese Personen die Benutzung des Geschmacksmusters fortsetzen, wenn sie binnen 2 Monaten ab dem Tag, an dem sie der berechnigte Inhaber des Geschmacksmusters über die Änderung der Eintragung des Inhabers des Geschmacksmusters benachrichtigt hat, den Abschluss einer nicht ausschließlichen Lizenz zu den üblichen Bedingungen beantragen. Dies gilt nicht, wenn der ursprünglich eingetragene Inhaber des Geschmacksmusters, gegebenenfalls eine dritte Person, die von ihm die Lizenz zur Benutzung erworben hat, nicht im guten Glauben gehandelt haben.

### § 18

Der Inhaber eines Geschmacksmusters hat das Recht, in der Anmeldung des Geschmacksmusters genannt und ins Register eingetragen zu werden.

### DRITTER TEIL Wirkungen eines eingetragenen Geschmacksmusters

#### § 19 Rechte aus der Eintragung

Die Eintragung eines Geschmacksmusters gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu benutzen, es anderen Personen zu verbieten, das Geschmacksmuster ohne seine Zustimmung zu benutzen, die Zustimmung zur Benutzung des Geschmacksmusters dritten Personen zu erteilen oder das Recht, das Geschmacksmuster auf dritte Personen zu übertragen. Mit der Benutzung des Geschmacksmusters versteht man vor allem die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in dem das Geschmacksmuster verkörpert ist oder auf dem das Geschmacksmuster angewendet wird, oder das Lagern eines solchen Erzeugnisses zu den oben erwähnten Zwecken.

Die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster sind ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung wirksam. Wenn das Geschmacksmuster nicht veröffentlicht wurde, kann sein Inhaber die Rechte aus der Eintragung gegenüber dritten Personen nur dann geltend machen, wenn das Geschmacksmuster nicht im guten Glauben benutzt wird.

#### § 20 Gefährdung oder Verletzung des Rechts

Im Falle eines unberechtigten Eingriffes in die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster kann sein Inhaber beim Gericht vor allem fordern, dass die Verletzung der Rechte verboten wird und dass die Folgen der Verletzung beseitigt werden. Wenn durch diesen Eingriff Schaden verursacht wurde, hat der Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters das Recht auf Ersatz dieses Schadens; für den Schadensersatz finden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Wenn durch diesen Eingriff immaterieller Schaden verursacht wurde, hat der Inhaber des Geschmacksmusters das Recht auf angemessene Genugtuung, die auch in Geld geleistet werden kann.

Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters kann fordern, dass das Gericht der Person, die seine Rechte gefährdet oder dem Verletzer anordnet, die Erzeugnisse, deren Herstellung oder Inverkehrbringen zur Gefährdung oder Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechtes führte zu vernichten, gegebenenfalls die Vernichtung von Werkstoffen und Werkzeugen, die ausschließlich oder überwiegend bei den Tätigkeiten verwendet werden, die die durch dieses Gesetz geschützten Rechte gefährden oder sie verletzen, oder die zu solchen Tätigkeiten bestimmt sind, anordnet. Das Gericht ordnet die Vernichtung nicht an, wenn diese Erzeugnisse nicht Eigentum der Person, gegen die sich der Antrag richtet, sind, oder wenn die Gefährdung oder die Verletzung des Rechtes anders beseitigt werden könnte und die Vernichtung der Gefährdung oder der Verletzung gegenüber nicht angemessen wäre.

#### § 21 Recht auf Auskunft

Der Inhaber eines eingetragenen Geschmacksmusters hat gegenüber jedem, der seine Rechte gefährdet oder sie verletzt das Recht auf Auskunft über die Herkunft der Erzeugnisse, in dem das Geschmacksmuster verkörpert ist oder auf dem das Geschmacksmuster angewendet wird, einschließlich der Auskunft über das Inverkehrbringen der Erzeugnisse auf den Markt; das Gericht erteilt das Recht auf Auskunft nicht, wenn es unverhältnismäßig zum Umfang der Gefährdung oder der Verletzung wäre.

## § 22

Wenn in Sachen der Verletzung der Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt wird, kann das Gericht dem Antragsteller die Bezahlung einer Sicherheit anordnen, die zur möglichen Entschädigung dessen, gegen den die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ausreichen würde, und die den Missbrauch des Schutzes, der dem Inhaber des Geschmacksmusters gewährt wird, verhindern würde.

Das Gericht, das zum Erlass der einstweiligen Verfügung zuständig ist,

ordnet entweder spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Einreichung des Antrages dem Kläger an, die Sicherheit gemäß Absatz 1 zu bezahlen und entscheidet über den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung spätestens innerhalb von 7 Tagen nachdem es erfährt, dass der Antragsteller die Sicherheit geleistet hat, oder

entscheidet über den Antrag auf den Erlass der einstweiligen Verfügung spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Einreichung des Antrages.

## § 23

### Beschränkung der Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster

Die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster erstrecken sich nicht auf

- a. Handlungen dritter Personen, die zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- b. Handlungen dritter Personen, die zu Versuchszwecken vorgenommen werden,
- c. Handlungen dritter Personen, die in Wiedergabe zu Zwecken der Zitierung oder des Unterrichtes bestehen, vorausgesetzt dass diese Handlungen mit der redlichen Geschäftspraxis übereinstimmt und dass sie nicht unangemessen gegenüber der ordnungsmäßigen Benutzung des Geschmacksmusters sind und dass die Quelle angegeben wird.

Die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster erstrecken sich ferner nicht auf

Einrichtungen von Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land registriert sind, wenn sie vorübergehend in das Gebiet der Tschechischen Republik gelangen,

Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör in die Tschechische Republik zu Zwecken der Reparatur solcher Fahrzeuge,

Durchführung von Reparaturen eines solchen Fahrzeuges.

#### § 24 Erschöpfung der Rechte

Die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen mit solchem Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster, das in den Schutzzumfang fällt, verkörpert ist oder auf dem es verwendet wird, wenn dieses Erzeugnis in der Tschechischen Republik vom Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters oder mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht wurde.

Die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen mit einem solchen Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster, das in den Schutzzumfang fällt, verkörpert ist oder auf dem es verwendet wird, wenn dieses Erzeugnis in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes vom Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters oder mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht wurde.

#### § 25 Rechte des Vorbenutzers

Die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster wirken nicht gegen Dritte, die nachweisen können, dass sie vor dem Tag der Anmeldung oder vor dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mit der Benutzung des Geschmacksmusters angefangen haben oder wenn sie zu diesem Zweck ernsthafte Anstalten getroffen haben. Solche Personen sind berechtigt, das Geschmacksmuster bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit, bei der die Vorbenutzung verwirklicht oder vorbereitet wurde, zu benutzen.

Das Vorbenutzungsrecht kann nicht getrennt von dem Unternehmen oder dessen Teil, zu dem es sich bezieht, übertragen werden.

### VIERTER TEIL

#### Verfall und Löschung eines Geschmacksmusters

#### § 26 Verfalls eines eingetragenen Geschmacksmusters

Das Recht aus einem eingetragenen Geschmacksmuster verfällt, wenn

die Schutzdauer abläuft,

der Inhaber des Geschmacksmusters auf das Geschmacksmuster verzichtet; in diesem Fall verfällt das Recht an dem Tag, an dem diese Tatsache ins Register eingetragen wird. Haften auf dem Geschmacksmuster Rechte dritter Personen, trägt das Patentamt den Verfall des Geschmacksmusters ins Register nur dann ein, wenn es von dem Inhaber des Geschmacksmusters einen Beweis darüber erhält, dass diese dritten Personen über die Absicht des Inhabers des Geschmacksmusters informiert wurden.

## Löschung eines Geschmacksmusters

### § 27

Das Patentamt löscht ein Geschmacksmuster aus dem Register,

- a. wenn das Geschmacksmuster dem Begriff eines Geschmacksmusters gemäß § 2 nicht entspricht,
- b. wenn das Geschmacksmuster die Voraussetzungen dieses Gesetzes für ein Geschmacksmuster gemäß § 3 bis 8 dieses Gesetzes nicht erfüllt,
- c. wenn seinem Inhaber das Recht auf das Geschmacksmuster gemäß § 12 nicht zusteht,
- d. wenn das Geschmacksmuster in der Tschechischen Republik schon angemeldet oder mit Wirkung für die Tschechische Republik als ein älteres Geschmacksmuster geschützt ist, wenn es der Öffentlichkeit jedoch erst nach dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts des angegriffenen Geschmacksmusters zugänglich gemacht wurde,
- e. wenn in dem Geschmacksmuster ein unterscheidendes Zeichen benutzt wird, das vor dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts des Geschmacksmusters dem Inhaber des Zeichens das Recht gibt, solche Verwendung zu untersagen,
- f. wenn das Geschmacksmuster eine unerlaubte Verwendung eines nach dem Urhebergesetz geschützten Werks darstellt,
- g. wenn das Geschmacksmuster einen Missbrauch eines der in Artikel 6 ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums („Pariser Verbandsübereinkunft“) aufgeführten Zeichens oder anderer symbolischen Zeichen, Flaggen, Wappen, auf die der Artikel 6 ter der Pariser Verbandsübereinkunft nicht anwendbar ist, die aber in dem betroffenen Mitgliedsstaat von besonderen öffentlichen Interesse sind, darstellt.

Eine Löschungsklage gemäß Absatzes 1 Buchstabe c) kann nur die Person einreichen, der nach einer gerichtlichen Entscheidung das Recht auf die Einreichung der Anmeldung eines Geschmacksmusters gemäß § 12 zusteht.

Die Löschungsklage gemäß Absatzes 1 Buchstabe d) bis f) kann nur die Person einreichen, derer Rechte betroffen sind.



Gründe, die im Absatz 1 Buchstabe g) aufgeführt sind, kann nur eine natürliche oder juristische Person, die von der Verwendung betroffen ist, geltend machen.

Soll das eingetragene Geschmacksmuster gemäß Absatzes 1 Buchstabe b) oder Buchstabe e) bis g) gelöscht werden, kann es auch teilweise gelöscht werden.

Wenn der Kläger ein Rechtsinteresse nachweist, kann die Löschung eines Geschmacksmusters aus dem Register auch nach seinem Verfall vorgenommen werden.

## § 28

Die Löschung eines eingetragenen Geschmacksmusters aus dem Register wirkt *ex tunc*, als ob das Geschmacksmuster nicht eingetragen worden wäre.

## § 29

Die Löschungsklage gegen ein eingetragenes Geschmacksmuster ist schriftlich bei dem Patentamt zu stellen. Die Löschungsklage muss sachlich begründet werden und gleichzeitig müssen auch Beweise, auf die sich die Löschungsklage stützt, vorgelegt werden. Die Gründe der Löschung einschließlich der Bezeichnung der Beweise, auf sich die Löschungsklage beruft, können nicht nachträglich geändert werden.

Das Patentamt fordert den Inhaber des Geschmacksmusters auf, eine Stellungnahme zu der Löschungsklage innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.

Reicht der Inhaber des Geschmacksmusters keine Stellungnahme ein, ist es kein Hindernis für die Entscheidung über die Löschungsklage.

## FÜNFTER TEIL

### Eingetragenes Geschmacksmuster als Gegenstand des Eigentums

## § 30

### Übertragung der Rechte zu einem eingetragenen Geschmacksmuster

Die Rechte an einem eingetragenen Geschmacksmuster werden mit einem schriftlichen Vertrag übertragen, der gegenüber Dritten mit der Eintragung ins Register der Geschmacksmuster wirksam wird.

Bis die Übertragung ins Register eingetragen wird, kann sich der Rechtsnachfolger gegenüber Dritten auf seine Rechte aus dem eingetragenen Geschmacksmuster nicht berufen.

## § 31

Das eingetragene Geschmacksmuster kann Gegenstand des Pfandrechts sein. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung ins Register.

Das eingetragene Geschmacksmuster kann Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein.

## § 32

Die Zustimmung (Lizenz) zur Verwendung eines eingetragenen Geschmacksmusters wird mit einem Lizenzvertrag gegeben.

Die Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

Gegenüber Dritten wird der Lizenzvertrag mit der Eintragung ins Register der Geschmacksmuster wirksam.

Auf den Lizenzvertrag und auf die daraus entstandenen Beziehungen finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung.

### § 33

#### Miteigentum eines Geschmacksmusters

Stehen die Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster mehreren Personen zu („Miteigentümer“), richten sich die Beziehungen unter den Miteigentümern nach den allgemeinen Vorschriften über Miteigentum.

Ist unter den Miteigentümern nichts anderes vereinbart worden, hat jeder Miteigentümer das Recht, das Geschmacksmuster zu verwenden.

Ist nichts anderes vereinbart worden, bedarf es für den gültigen Abschluss eines Lizenzvertrages der Zustimmung aller Miteigentümer; jeder der Miteigentümer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Verletzung oder Gefährdung der Rechte zum eingetragenen Geschmacksmuster allein geltend machen.

Für die Übertragung der Rechte zu einem eingetragenen Geschmacksmuster bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer. Der Miteigentümer ist berechtigt, ohne die Zustimmung anderer Miteigentümer seinen Anteil nur auf einen der Miteigentümer zu übertragen; auf eine dritte Person kann er seinen Anteil nur dann übertragen, wenn keiner der Miteigentümer sein schriftliches Angebot der Übertragung binnen einer einmonatigen Frist angenommen hat.

## SECHSTER TEIL

### Verfahren über die Anmeldung eines Geschmacksmusters

#### § 34

Die Anmeldung eines Geschmacksmusters ist schriftlich beim Patentamt zu stellen.

Beim Patentamt kann auch eine Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht werden; auf dieser Anmeldung vermerkt das Patentamt den Tag ihrer Einreichung und es leitet sie innerhalb von 14 Tagen an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) weiter. Für die Weiterleitung der Anmeldung muss der

Anmelder dem Patentamt die Kosten der Annahme und der Weiterleitung der Anmeldung in Höhe von 500,- CZK bezahlen.

## § 35

### Die Anmeldung eines Geschmacksmusters

Soll die Anmeldung eines Geschmacksmusters das Prioritätsrecht begründen, muss sie enthalten

- a. einen Antrag auf Eintragung des Geschmacksmusters ins Register,
- b. den Namen und den Nachnamen oder die Handelsfirma des Anmelders und die Anschrift des ständigen Wohnsitzes oder der Stelle des Unternehmens, wenn der Anmelder eine natürliche Person ist, und die Handelsfirma oder den Namen und den Sitz, wenn der Anmelder eine juristische Person ist,
- c. eine Wiedergabe jedes Geschmacksmusters, dessen Eintragung beantragt wird, aus der der Gegenstand des Geschmacksmusters eindeutig ersichtlich ist.

Die Anmeldung muss weiter enthalten

den Namen des Geschmacksmusters,

die Bestimmung des Erzeugnisses, in dem das Geschmacksmuster verkörpert oder auf dem das Geschmacksmuster angewendet ist, einschließlich der Klassifikation des Geschmacksmusters nach den Klassen der internationalen Klassifikation der Geschmacksmuster,

den Namen und den Nachnamen des Urhebers des Geschmacksmusters, oder eine Erklärung des Anmelders, dass der Urheber auf sein Recht, genannt zu werden, verzichtet.

Die Anmeldung kann weiter enthalten

eine Beschreibung, die die Wiedergabe erklärt,

einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Geschmacksmusters gemäß § 38 para 4.

Die Anmeldung kann einen Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters (einfache Anmeldung eines Geschmacksmusters) oder einen Antrag auf Eintragung mehrerer Geschmacksmuster (eine Sammelanmeldung eines Geschmacksmusters) enthalten. Mit Ausnahme von Geschmacksmustern, die in Verzierung bestehen, können der Anmeldung einer Sammelanmeldung nur Geschmacksmuster derselben Klasse der internationalen Klassifikation der Geschmacksmuster angehören.

Die Sammelanmeldung eines Geschmacksmusters muss eine Liste der Geschmacksmuster, deren Eintragung beantragt wird, enthalten.

Angaben, die in der Anmeldung eines Geschmacksmusters enthalten sind und die im Absatz 2 Buchstabe a) und b) und Absatz 3 Buchstabe a) aufgeführt sind, haben keinen

Einfluss auf den Umfang des Schutzes, der aus dem Geschmacksmuster als solchem hervorgeht.

## § 36 Prioritätsrecht

Mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung eines Geschmacksmusters entsteht dem Anmelder das Prioritätsrecht vorausgesetzt, dass die Anmeldung alle im § 35 Abs. 1 aufgeführten Erfordernisse enthält.

Das Prioritätsrecht, das aus der Pariser Verbandsübereinkunft hervorgeht, muss der Anmelder binnen eines Monats nach der Einreichung der Anmeldung geltend machen und auf Aufforderung des Patentamtes muss der Anmelder dieses Recht binnen einer von dem Patentamt gestellten Frist nachweisen, sonst wird das Patentamt dieses Recht nicht berücksichtigen.

Das Prioritätsrecht gemäß Absatz 2 kann aus einer Anmeldung eines Geschmacksmusters, in der Schutz in einem Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder in einem Staat, der Mitglied der Welthandelsorganisation ist, beantragt wird, geltend gemacht werden; ist der Staat, in dem die erste Anmeldung des Geschmacksmusters eingereicht wurde, weder ein Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft noch ein Mitglied der Welthandelsorganisation, kann das Prioritätsrecht aus dieser Anmeldung nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zuerkannt werden.

## § 37 Prüfung der Anmeldung eines Geschmacksmusters

Das Patentamt unterzieht die Anmeldung einer Prüfung.

Enthält die Anmeldung die Erfordernisse gemäß § 35 Abs. 1 und 2 nicht, fordert das Patentamt den Anmelder auf, die Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beheben.

Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß § 35 Abs. 1, die der Anmelder innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben hat, wird der Tag, an dem das Patentamt die Behebung erhalten hat, als Tag der Anmeldung angesehen. Sonst gilt eine solche Anmeldung als nicht eingereicht.

Behebt der Anmelder die Mängel gemäß § 35 Abs. 2 innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht, stellt das Patentamt das Verfahren über die Anmeldung des Geschmacksmusters ein.

Der Anmelder ist bis zur Eintragung ins Register berechtigt, die Sammelanmeldung eines Geschmacksmusters zu teilen. Das Prioritätsrecht aus der ursprünglichen Anmeldung bleibt auch für die geteilten Anmeldungen erhalten, wenn sie nur die in der ursprünglichen Anmeldung enthaltenen Geschmacksmuster enthalten.

Ist der Gegenstand der Anmeldung nicht ein Geschmacksmuster gemäß § 2, oder wenn das Geschmacksmuster, das Gegenstand der Anmeldung ist, die Erfordernisse gemäß § 3 bis 5 und § 7 bis 9 nicht erfüllt, weist das Patentamt die Anmeldung zurück. Die Anmeldung des Geschmacksmusters wird auch wegen der Kollision mit einem älteren identischen Geschmacksmuster mit Wirkung für die Tschechische Republik, das der Öffentlichkeit nach

der Einreichung der Anmeldung, gegebenenfalls nach der Entstehung des Prioritätsrechts dieser Anmeldung zugänglich gemacht wurde, zurückgewiesen. Vor der Zurückweisung der Anmeldung muss es dem Anmelder ermöglicht werden, zu den Gründen, für die die Anmeldung zurückgewiesen werden soll, Stellung zu nehmen.

### § 38

#### Eintragung des Geschmacksmusters ins Register

Das Patentamt trägt das Geschmacksmuster ins Register ein, wenn der Eintragung die im § 3 bis 5, § 7 bis 9 aufgeführten Tatsachen nicht entgegenstehen, und das Patentamt stellt dem Anmelder ein Zertifikat über die Eintragung aus.

Gleichzeitig mit der Eintragung des Geschmacksmusters ins Register veröffentlicht das Patentamt das eingetragene Geschmacksmuster.

Das Patentamt macht die Eintragung des Geschmacksmusters ins Register im Amtsblatt des Patentamtes („das Amtsblatt“) bekannt.

Hat der Anmelder in der Anmeldung die Aufschiebung der Veröffentlichung des Geschmacksmusters beantragt, die nicht länger als 30 Monate ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder ab dem Tag der Entstehung des Prioritätsrechts ist, veröffentlicht das Patentamt das Geschmacksmuster erst nach dem Ablauf der beantragten Zeit; zusammen mit der Bekanntmachung der Eintragung gemäß Absatz 3 macht das Patentamt die Aufschiebung der Veröffentlichung des Geschmacksmusters bekannt.

Ein gerichtliches Verfahren wegen Verletzung der Rechte aus einem eingetragenen Geschmacksmuster, das noch nicht veröffentlicht wurde, kann nur unter der Voraussetzung eingeleitet werden, dass der Person, gegen die sich die Klage richtet, Informationen, die im Register und in der Akte enthalten sind und die die Anmeldung des Geschmacksmusters betreffen, mitgeteilt wurden.

### § 39

#### Register und Angaben über Geschmacksmuster, die im Amtsblatt veröffentlicht werden

Das Patentamt führt ein Register der Geschmacksmuster, in das es wichtige Angaben über eingetragene Geschmacksmuster einträgt.

Ins Register wird bei jedem Geschmacksmuster vor allem folgendes eingetragen

- a. die Nummer der Eintragung (Zertifikat),
- b. das Datum der Eintragung,
- c. das Datum der Veröffentlichung des Geschmacksmusters,
- d. der Name des Geschmacksmusters und im Fall einer Sammelanmeldung der Geschmacksmuster auch ihre Anzahl,
- e. das Datum der Einreichung der Anmeldung und ihr Aktenzeichen,

- f. die Bestimmung des Erzeugnisses, in dem das Geschmacksmuster aufgenommen oder in dem das Geschmacksmuster verwendet wird, einschließlich seiner Klassifizierung nach den Klassen der internationalen Klassen und bei einem aufgrund einer Sammelanmeldung von Geschmacksmustern eingetragenen Geschmacksmuster ihre Liste,
- g. der Anmelder des Geschmacksmusters (Name und Nachname, Handelsfirma oder Name), sein Wohnsitz (Sitz), gegebenenfalls sein Vertreter,
- h. der Inhaber des Geschmacksmusters (Name und Nachname, Handelsfirma oder Name), Wohnsitz (Sitz), gegebenenfalls sein Vertreter,
- i. der Urheber des Geschmacksmusters,
- j. die Übertragung des Geschmacksmusters,
- k. die Lizenz,
- l. die Löschung des Geschmacksmusters aus dem Register,
- m. der Entzug des Geschmacksmusters, gegebenenfalls Übertragung des Schutzes,
- n. die Entstehung und Auflösung des Pfandrechtes zum Geschmacksmuster,
- o. die Erneuerung der Schutzdauer des Geschmacksmusters,
- p. der Verfall des Schutzes.

Das Patentamt veröffentlicht im Amtsblatt Tatsachen, die eingetragene Geschmacksmuster betreffen und weitere Tatsachen, die den Schutz der Geschmacksmuster betreffen, als auch amtliche Mitteilungen und Entscheidungen von entscheidender Bedeutung.

## SIEBTER TEIL BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN

### § 40 Verwaltungsverfahren

Für das Verfahren vor dem Patentamt gilt die Verwaltungsordnung mit Ausnahmen, die in diesem Gesetz aufgeführt sind und mit Ausnahme von Bestimmungen über die Unterbrechung des Verfahrens, die eidesstattliche Erklärung und über die Fristen für die Entscheidung und über die Maßnahmen gegen Tatlosigkeit/Passivität. Das Verfahren vor dem Patentamt wird in tschechischer Sprache geführt.

Für Handlungen, die mit dem Verfahren nach diesem Gesetz verbunden sind, sind bei dem Patentamt Verwaltungsgebühren gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten.

### § 41

## Einstellung des Verfahrens

Kommt die Verfahrenspartei der Aufforderung des Patentamtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, kann das Patentamt das Verfahren einstellen; auf diese Tatsache muss die Verfahrenspartei aufmerksam gemacht werden.

Das Patentamt kann das Verfahren auch auf Antrag der Verfahrenspartei einstellen; der Antrag auf die Einstellung des Verfahrens kann nicht zurückgenommen werden.

### § 42

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das Patentamt genehmigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Frist aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden konnte, wenn die Verfahrenspartei den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, wegen dessen die Rechtshandlung nicht vorgenommen werden konnte, stellt und wenn sie die versäumte Handlung innerhalb dieser Frist nachholt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht nach einem Jahr nach dem Tag, an dem die Rechtshandlung vorgenommen werden sollte; sie kann weiter nicht beim Geltendmachen des Prioritätsrechts als auch beim Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung des Geschmacksmusters genehmigt werden (§ 35 Abs. 3 Buchstabe b).

Rechte Dritter, die in dem Zeitraum zwischen der Fristversäumnis und der Genehmigung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im guten Glauben erworben worden sind, bleiben davon unberührt.

### § 43

#### Akteneinsicht

Das Patentamt gewährt einem Dritten Einsicht in die Akten, nur wenn er ein Rechtsinteresse nachweist. Vor der Eintragung des Geschmacksmusters ins Register dürfen jedoch nur Angaben darüber wer der Urheber des Geschmacksmusters ist, wer der Anmelder ist, Angaben über das Prioritätsrecht, den Namen der Anmeldung des Geschmacksmusters und das Aktenzeichen der Anmeldung mitgeteilt werden.

Ist die Veröffentlichung des Geschmacksmusters aufgeschoben worden, gewährt das Patentamt nach der Eintragung des Geschmacksmusters und vor der Veröffentlichung des Geschmacksmusters die Akteneinsicht nur der Person, die der Inhaber des eingetragenen Geschmacksmusters als den Verletzer der Rechte aus dem Geschmacksmuster bezeichnet hat.

### § 44

#### Berufungsverfahren

Gegen eine Entscheidung des Patentamtes, mit Ausnahme der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß der Bestimmung des § 42, kann innerhalb der einmonatigen Frist nach der Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Präsident des Patentamtes auf Vorschlag einer von ihm bestellten Fachkommission.

#### § 45 Vertretung

Personen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik weder ihren Wohnsitz noch Sitz haben, müssen im Verfahren vor dem Patentamt durch einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt vertreten werden.

### ACHTER TEIL

#### Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

#### § 46 Übergangsvorschriften

Anmeldungen der Geschmacksmuster, über die vor dem Inkrafttreten nicht entschieden wurde, werden weiter nach diesem Gesetz behandelt. Die Erfüllung der Eintragungsbedingungen eines Geschmacksmusters ins Register wird nach dem zur Zeit der Einreichung der Anmeldung geltenden Gesetz beurteilt. ,

Die Verhältnisse aus den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Register eingetragenen Geschmacksmustern richten sich nach diesem Gesetz. Die Entstehung dieser Verhältnisse als auch die daraus resultierenden Ansprüche richten sich nach den zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gültigen Rechtsvorschriften.

Bestimmungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, werden nach diesem Gesetz beendet.

#### § 47

In Sachen, die in diesem Gesetz nicht geregelt werden, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angemessene Anwendung.

Auf einen Lizenzvertrag finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Patentamtes ist eine Klage nach den Sondervorschriften zulässig.

Das Stadtgericht in Prag entscheidet in der Tschechischen Republik als das erstinstanzliche Gericht für Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002 vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Entscheidungen des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) über die Kosten zugunsten der Partei des Verfahrens vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) versieht das Patentamt aufgrund eines Antrages der berechtigten Partei nach der Überprüfung der Echtheit des Titels mit einem



Vermerk über die Vollstreckbarkeit, ohne eine Kontrolle durchzuführen oder ohne eine Entscheidung zu fällen.

## ZWEITER TEIL

Änderung des Gesetzes Nr. 527/1990 Sml., über Erfindungen, Geschmacksmuster und Verbesserungsvorschläge, im Wortlaut späterer Vorschriften

### § 48

Das Gesetz Nr. 527/1990 Sml., über Erfindungen, Geschmacksmuster und Verbesserungsvorschläge, im Wortlaut Gesetzes Nr. 519/1991 Sml. und des Gesetzes Nr. 116/200 Sml., wird wie folgt geändert:

Im Namen des Gesetzes werden die Wörter „Geschmacksmuster“ aufgehoben.

Im § 1 werden die Wörter „Geschmacksmuster“ aufgehoben.

Zweiter Teil wird aufgehoben.

Im § 63 Abs. 2 wird die Zahl „62“ aufgehoben.

§ 66 einschließlich der Überschrift lautet wie folgt:

### „§ 66

#### Akteneinsicht

Das Patentamt gewährt Dritten Einsicht in die Akten, nur wenn sie ein Rechtsinteresse nachweisen. Vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Erfindung können nur Informationen darüber, wer der Erfinder und der Anmelder ist, Angaben über das Prioritätsrecht, die Bezeichnung der Anmeldung der Erfindung und das Aktenzeichen der Anmeldung mitgeteilt werden.“

Im § 67 werden die Wörter „oder ob die äußere Erscheinungsform eines in dem Antrag wiedergegebenen oder beschriebenen Erzeugnisses in den Schutzzumfang eines bestimmten Geschmacksmusters fällt“ aufgehoben.

In der Überschrift des § 69 werden die Wörter „das Register der Geschmacksmuster“ aufgehoben.

Im § 69 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Das Patentamt führt ein Patentregister, in dem das Patentamt wichtige Angaben über die Anmeldungen der Erfindungen, über Verfahren über die Anmeldungen und wichtige Angaben über erteilte Patente verzeichnet.“

Im § 69 Abs. 3 werden die Wörter „und eingetragene Geschmacksmuster“ und die Wörter „und Geschmacksmuster“ aufgehoben.

Im § 72 Abs. 2 werden die Wörter „oder aus einem eingetragenen Geschmacksmuter“ aufgehoben.

Im § 75 Abs. 3 wird das Wort „Geschmacksmuster“ aufgehoben.

Im § 75b Abs. 1 werden die Wörter „oder eines Geschmacksmusters“ und die Wörter „oder dem Inhaber eines Geschmacksmusters“ aufgehoben.

### DRITTER TEIL Inkrafttreten

#### § 49

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft, mit Ausnahme von § 24 Abs. 2, der an dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik zu der Europäischen Union in Kraft tritt.

# **GESETZ Nr. 478/1992 Sml., das Gesetz über Gebrauchsmuster (das Gebrauchsmustergesetz)**

## Grundbestimmungen

### § 1

Technische Lösungen, die neu sind, die den Rahmen einer bloßen Fachkenntnis übersteigen und die gewerblich anwendbar sind, werden mit Gebrauchsmustern geschützt.

### § 2

Technische Lösungen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere nicht

Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden,

bloße Außerscheinerungen von Erzeugnissen,

Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten,

Computerprogramme,

bloße Wiedergabe von Informationen.

### § 3

Als Gebrauchsmuster können nicht geschützt werden

technische Lösungen, die gegen die öffentlichen Interessen verstoßen, insbesondere gegen die Grundzüge der Menschlichkeit und gegen die guten Sitten,

Pflanzensorten und Tierarten, als auch biologische Reproduktionsmaterialien,

Herstellungsverfahren oder Arbeitsverfahren.

### § 4

Eine technische Lösung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Der Stand der Technik für die Zwecke dieses Gesetzes umfasst alles, was vor dem Tag, ab dem dem Anmelder des Gebrauchsmusters das Prioritätsrecht (§ 9) zusteht, veröffentlicht wurde.

Der Stand der Technik umfasst nicht eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeit des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Anmeldetag des Gebrauchsmusters erfolgt ist.

### § 5

Eine technische Lösung gilt als gewerblich anwendbar, wenn sie bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit wiederholt benutzt werden kann.

## § 6

Das Recht auf das Gebrauchsmuster steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Erfinder eines Gebrauchsmusters ist, wer das Gebrauchsmuster durch seine eigene Tätigkeit geschaffen hat.

## § 7

Das Patentamt („das Amt“) trägt Gebrauchsmuster in das Register der Gebrauchsmuster ein („das Register“).

### Anmeldung und Eintragung eines Gebrauchsmusters

## § 8

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters in das Register wird mit einer Anmeldung des Gebrauchsmusters („die Anmeldung“), die beim Amt zu stellen ist, beantragt.

Die Anmeldung eines Gebrauchsmusters kann nur eine einzige technische Lösung, oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander so verbunden sind, dass sie eine einzige technische Idee verwirklichen, enthalten.

Die Anmeldung muss enthalten:

- a. den Antrag auf Eintragung ins Register der Gebrauchsmuster, mit der Angabe des Namens des Gebrauchsmusters,
- b. die Beschreibung der technischen Lösung, gegebenenfalls ihre Dokumentation,
- c. Ansprüche, in denen der Gegenstand, der mit dem Gebrauchsmuster geschützt werden soll, klar und kurz beschrieben ist.

In der Anmeldung muss aufgeführt werden, wer der Erfinder des Gegenstandes der Anmeldung des Gebrauchsmusters ist.

Die Ausführung der Anmeldung muss der einheitlichen Form und den Erfordernissen, die das Amt im Amtsblatt des Patentamtes veröffentlicht („das Amtsblatt“), entsprechen.

## § 9

Mit dem Tag der Einreichung der Anmeldung entsteht dem Anmelder das Prioritätsrecht.

Das Prioritätsrecht, das aus der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums („die Pariser Verbandsübereinkunft“) entstanden ist, muss der Anmelder bereits in der Anmeldung geltend machen und gleichzeitig muss er das Datum der

Einreichung der Anmeldung, aus der er das Prioritätsrecht ableitet, ihre Nummer und den Staat, in dem die Anmeldung eingereicht wurde, gegebenenfalls das Organ, bei dem die Anmeldung gemäß eines internationalen Abkommens eingereicht wurde, aufzuführen. Auf Aufforderung des Amtes muss der Anmelder innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist das Prioritätsrecht nachweisen; sonst wird das Prioritätsrecht nicht berücksichtigt.

Im Fall der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung, in der Schutz für die Tschechische Republik beantragt wurde, in eine Anmeldung gemäß § 8 kann der Anmelder das Prioritätsrecht aus einer europäischen Patentanmeldung geltend machen. Für die Geltendmachung des Prioritätsrechts findet Absatz 2 angemessen Anwendung.

## § 10

Hat der Anmelder in der Tschechischen Republik schon vorher die Erteilung eines Patents für die gleiche technische Lösung beantragt, kann er bei der Einreichung der Anmeldung die Anerkennung des Einreichungsdatums, gegebenenfalls auch des Prioritätsrechts, aus dieser Anmeldung der Erfindung, beantragen. Das Amt erkennt der Anmeldung das Einreichungsdatum, gegebenenfalls auch das Prioritätsrecht, aus der ursprünglichen Anmeldung der Erfindung, zu, wenn die Anmeldung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung über die Anmeldung der Erfindung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach der Einreichung der Anmeldung, eingereicht wird.

Der Anmelder, der das Prioritätsrecht gemäß Absätze 1 beansprucht, muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung eine Abschrift der Anmeldung der Erfindung, auf deren Anmeldetag er sich beruft oder aus der er das Prioritätsrecht beansprucht, vorlegen, sonst wird es nicht berücksichtigt.

Die Fristversäumung der im Absatz 1 aufgeführten Fristen ist nicht heilbar.

## § 10a

### Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine Anmeldung

Auf Antrag des Anmelders einer europäischen Patentanmeldung, der gemäß Art. 136 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gestellt worden ist, leitet das Amt das Verfahren über die europäische Patentanmeldung als ein Verfahren über die Anmeldung ein.

Ist der Antrag gemäß Absatz 1 gestellt worden, fordert das Amt den Anmelder auf, innerhalb von 3 Monaten die Anmeldegebühr gemäß einer Sondervorschrift zu entrichten und eine tschechische Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in drei Ausfertigungen vorzulegen.

Erfüllt der Anmelder die Bedingungen des Absatzes 2 und hat das Amt den Antrag auf Umwandlung der europäischen Patentanmeldung innerhalb von 20 Monaten nach dem Entstehungstag des Prioritätsrechts erhalten, erkennt das Amt der Anmeldung das Prioritätsrecht aus der ursprünglich eingereichten europäischen Patentanmeldung zu.

## § 11

Erfüllt die Anmeldung die im § 8 enthaltenen Bedingungen und ist ihr Gegenstand offensichtlich nicht im Widerspruch zum § 2, 3 und 5, trägt das Amt das Gebrauchsmuster ins Register ein.

Mit der Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register entsteht der Schutz nach diesem Gesetz. Dem Anmelder, der mit der Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register zum Inhaber des Gebrauchsmusters wird, erstellt das Amt ein Zertifikat über die Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register und das Amt veröffentlicht die Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register im Amtsblatt. Nach der Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register veröffentlicht das Amt die im § 8 Abs. 3 Buchstabe b) und c) aufgeführten Unterlagen.

Wenn die Anmeldung den Anforderungen des § 8 nicht entspricht, fordert das Amt den Anmelder auf, die Mängel innerhalb der festgesetzten Frist zu beseitigen. Beseitigt der Anmelder die festgestellten gerügten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist nicht, stellt das Amt das Verfahren über die Anmeldung ein. Auf diese Folge muss der Anmelder bei der Festsetzung der Frist aufmerksam gemacht werden.

Enthält die Anmeldung einen im § 2 und 3 enthaltenen Gegenstand, oder ist der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich im Widerspruch mit § 5, weist das Amt die Anmeldung zurück. Vor solcher Entscheidung muss der Anmelder auf diese Folge aufmerksam gemacht werden.

Änderungen in der Anmeldung können nicht über den Rahmen der ursprünglichen Anmeldung hinausgehen.

Bis zu der Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register gemäß Absatzes 1 kann der Anmelder die Anmeldung teilen. Das Amt erkennt den durch die Teilung entstandenen Anmeldungen das Prioritätsrecht aus der ursprünglichen Anmeldung zu, wenn sie über ihren Rahmen nicht hinausgehen und wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung des Anmelders, dass er beabsichtigt, die Anmeldung zu teilen, eingereicht werden.

Auf Antrag des Anmelders schiebt das Amt die Eintragung des Gebrauchsmusters ins Register auf, spätestens jedoch um 15 Monate nach der Einreichung der Anmeldung.

## Wirkungen eines Gebrauchsmusters

### § 12

Ohne Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters ist es jedem verboten, die von dem Gebrauchsmuster geschützte technische Lösung bei seiner Wirtschaftstätigkeit zu benutzen, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen.

Der Inhaber des Gebrauchsmusters ist berechtigt, dritten Personen die Zustimmung (eine Lizenz) zur Benutzung der von dem Gebrauchsmuster geschützten technischen Lösung zu erteilen oder auf sie das Gebrauchsmuster zu übertragen.

### § 13

Das Gebrauchsmuster wirkt nicht gegen denjenigen, der vor der Entstehung des Prioritätsrechts die von dem Gebrauchsmuster geschützte technische Lösung unabhängig von dem Anmelder benutzt hat oder der dazu nachweisbare Handlungen vorgenommen hat („der Vorbenutzer“).

Wird eine Einigung nicht erreicht, kann der Vorbenutzer beim Gericht fordern, dass der Inhaber des Gebrauchsmusters seine Rechte anerkennt.

### § 14 aufgehoben

### Schutzdauer eines Gebrauchsmusters

### § 15

Das Gebrauchsmuster gilt vier Jahre ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung, gegebenenfalls ab der Einreichung der früheren Anmeldung einer Erfindung mit einem gleichen Gegenstand (§ 10 und 10a).

Auf Antrag des Inhabers des Gebrauchsmusters verlängert das Amt die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters höchstens zweimal um jeweils drei Jahre.

Der Antrag auf die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters kann frühestens im letzten Jahr seiner Gültigkeit eingereicht werden.

Wird das Gebrauchsmuster ins Register nach Ablauf der im Absatz 1 aufgeführten Zeit eingetragen, verlängert das Amt die Schutzdauer des Gebrauchsmusters ohne einen Antrag des Inhabers des Gebrauchsmusters.

### § 16

Das Gebrauchsmuster erlischt, wenn:

seine Schutzdauer verstrichen ist,

der Inhaber des Gebrauchsmusters auf das Gebrauchsmuster verzichtet; in diesem Fall erlischt der Schutz an dem Tag, an dem die schriftliche Erklärung des Inhabers des Gebrauchsmusters bei dem Amt eingeht.

### Löschung des Gebrauchsmusters

### § 17

Auf Antrag einer dritten Person löscht das Patentamt ein Gebrauchsmuster aus dem Register,

- (1) wenn die technische Losung nach § 1 und 3 nicht schutzfähig ist,
- (2) wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters schon mit einem Patent, das auf dem Gebiet der Tschechischen Republik wirksam ist, oder mit einem Gebrauchsmuster mit älterer Priorität geschützt ist,
- (3) wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Rahmen der ursprünglichen Anmeldung des Gebrauchsmusters hinausgeht.

Die Löschung des Gebrauchsmusters aus dem Register hat die Wirkung, als wäre das Gebrauchsmuster ins Register nie eingetragen worden.

Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, wird das Gebrauchsmuster nur teilweise gelöscht.

Die Löschung des Gebrauchsmusters kann auch nach dem Erlöschen des Gebrauchsmusters (§ 16) vorgenommen werden, wenn der Antragsteller sein Rechtsinteresse nachweist.

## § 18

Der Antrag auf Löschung eines Gebrauchsmusters aus dem Register ist schriftlich in zwei Ausfertigungen beim Patentamt zu stellen.

Der Antrag auf Löschung eines Gebrauchsmusters aus dem Register muss sachlich begründet und gleichzeitig müssen Beweismittel vorgelegt werden, auf die der Antrag gestützt wird. Die Lösungsgründe samt der Bezeichnung der Beweismittel, auf die sich der Antrag beruft, können nachträglich nicht geändert werden.

Das Patentamt fordert den Inhaber des Gebrauchsmusters auf, sich zu dem Antrag innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären. Der Inhaber des Gebrauchsmusters legt seine Erklärung zu dem Antrag auf Löschung schriftlich in zwei Ausfertigungen vor.

Äußert sich der Inhaber des Gebrauchsmusters innerhalb der gesetzten Frist nicht, nimmt das Patentamt die Löschung des Gebrauchsmusters aus dem Register vor.

Äußert sich der Inhaber des Gebrauchsmusters innerhalb der gesetzten Frist gegen die Löschung des Gebrauchsmusters aus dem Register, entscheidet das Patentamt über den Antrag. Die Verwaltungsgebühr für das Verfahren über die Löschung des Gebrauchsmusters aus dem Register gemäß einer Sondervorschrift bezahlt die Partei des Verfahrens, die in dem Verfahren keinen Erfolg hatte.

(6) und (7) aufgehoben.

## § 19

### Entnahme des Schutzes



Auf Antrag entnimmt das Patentamt das Gebrauchsmuster dem Inhaber, wenn es aufgrund einer Gerichtsentscheidung feststellt, dass ihm das Recht auf das Gebrauchsmuster gemäß § 6 nicht zustand.

Den Antrag auf die Entnahme des Schutzes gemäß Absatzes 1 kann nur diejenige Person stellen, der gemäß der Gerichtsentscheidung das Recht auf das Gebrauchsmuster zusteht, oder der Rechtsnachfolger dieser Person.

Auf Antrag derjenigen Person, der das Recht auf Schutz mit dem Gebrauchsmuster zusteht, trägt das Patentamt diese Person als den Inhaber des Gebrauchsmusters ein, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung gestellt ist.

Wird der Antrag auf die Umschreibung gemäß Absatzes 3 nicht gestellt, nimmt das Patentamt die Löschung des Gebrauchsmusters von Amts wegen vor.

## § 20

### Register

Das Patentamt führt ein Register, in welches es entscheidende Angaben über die Anmeldungen von Gebrauchsmustern und über die eingetragenen Gebrauchsmuster einträgt.

Bei jedem Gebrauchsmuster wird ins Register vor allem folgendes eingetragen:

- (1) die Nummer der Eintragung (des Zertifikats),
- (2) das Datum der Eintragung,
- (3) das Datum der Veröffentlichung der Eintragung des Gebrauchsmusters im Amtsblatt,
- (4) der Name des Gebrauchsmusters,
- (5) das Datum der Einreichung der Anmeldung, gegebenenfalls das Prioritätsrecht, und das Aktenzeichen der Anmeldung,
- (6) der Anmelder des Gebrauchsmusters (Name), Wohnsitz (Sitz), gegebenenfalls sein Vertreter,
- (7) der Familienname, der Name und der Wohnsitz des Erfinders des Gebrauchsmusters,
- (8) der Inhaber des Gebrauchsmusters (Name), Wohnsitz (Sitz), gegebenenfalls sein Vertreter,
- (9) das Vorbenutzungsrecht,
- (10) die Klassifizierung des Gebrauchsmusters nach der internationalen Patentklassifizierung,
- (11) die Übertragung des Gebrauchsmusters,

- (12) die Lizenz,
- (13) die Zwangslizenz,
- (14) die Verlängerung der Gültigkeit der Eintragung,
- (15) die Löschung des Gebrauchsmusters,
- (16) die Entnahmen des Schutzes, gegebenenfalls die Umschreibung des Schutzes,
- (17) das Erlöschen des Schutzes.

Das Patentamt veröffentlicht im Amtsblatt Tatsachen, die die Gebrauchsmuster betreffen, als auch amtliche Mitteilungen und Entscheidungen von entscheidendem Charakter.

### Schlussbestimmungen

#### § 21

Für das Verfahren über die Gebrauchsmuster gelten die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren mit den in diesem Gesetz aufgeführten Ausnahmen und mit Ausnahme von Bestimmungen über die Unterbrechung des Verfahrens, die eidesstattliche Erklärung, die Fristen für die Entscheidung und über die Maßnahmen gegen Tatlosigkeit/Passivität.

Für die Rechte auf das Gebrauchsmuster, die Miteigentumsbeziehungen, die Eintragung der Lizenzverträge zur Nutzung eines mit dem Gebrauchsmuster geschützten Gegenstandes, die Übertragungen der Gebrauchsmuster, die Auslandsbeziehungen, die Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, das Einstellen des Verfahrens, die Heilung der Fristversäumnis, die Akteneinsicht, das Bestimmungsverfahren, die Eintragung von Gebrauchsmustern, die nach Sondervorschriften der Geheimhaltung unterliegen, für das Heilungsverfahren und die Verletzung der Rechte, das Recht auf Auskunft und die Erteilung von Zwangslizenzen finden die Bestimmungen des Gesetzes über Erfindungen, Geschmacksmuster und Verbesserungsvorschläge angemessen Anwendung.

Für einzelne Handlungen nach diesem Gesetz sind beim Patentamt Verwaltungsgebühren zu entrichten.

#### § 22

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.